



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. Dezember 2016

Nummer 52

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>406 Anerkennung einer Stiftung (Engel der Kulturen-Stiftung) S. 517</p> <p>407 Anerkennung einer Stiftung (Eulenhof Stiftung, Wolfgang R. Mueller und Dorothee Mueller-Spennemann) S. 518</p> <p>408 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Viersen mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien S. 518</p> <p>409 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und kreisangehörigen Kommunen im Bereich der Sammlung und Verwertung von Wertstoffen aus privaten Haushalten S. 536</p> <p>410 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem ZV VRR und der Stadt Velbert "Überprüfung der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des ÖSPV S. 539</p> <p>411 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem ZV VRR und der Stadt Velbert „Überprüfung</p>	<p>der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der mitbedienenden Verkehrsunternehmen S. 541</p> <p>412 Landtagswahl 2017: Ernennung der Kreiswahlleiter/innen; Rücknahme/Neuernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Landeshauptstadt Düsseldorf S. 544</p> <p>413 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GbmH S. 544</p> <p>414 Zusammenschluss der Deichverbände Poll und Orsoy S. 545</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>415 Öffentliche Zustellung (Joseph Bernard Marie Frenken) S. 556</p> <p>416 Öffentliche Zustellung (Eleonora Elisabeth Smeets) S. 557</p>
--	---

Beilage zu Ziffer 412

Ernennung der Kreiswahlleiter/innen; Rücknahme/Neuernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Landeshauptstadt Düsseldorf

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

406 Anerkennung einer Stiftung (Engel der Kulturen-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St.1845

Düsseldorf, den 14. Dezember 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Engel der Kulturen-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 12.12.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 517

**407 Anerkennung einer Stiftung
(Eulenhof Stiftung. Wolfgang R.
Mueller und Dorothee Mueller-
Spennemann)**

Bezirksregierung
21.13-St.1870

Düsseldorf, den 14. Dezember 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Eulenhof Stiftung. Wolfgang R. Mueller
und Dorothee Mueller-Spennemann“**

mit Sitz in Willich gemäß § 80 BGB in Verbindung
mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit
dem 28.11.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 518

**408 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
des Kreises Viersen mit kreisange-
hörigen Städten und Gemeinden zur
Sammlung und Beförderung von
Alttextilien**

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 20. Dezember 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes
über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979
(GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur
Zeit geltenden Fassung die nachstehenden
öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen
dem Kreis Viersen und den Städten Kempen,
Tönisvorst und Willich sowie den Gemeinden
Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
dem Kreis Viersen und der Stadt Kempen zur
Übertragung der Aufgaben der Sammlung von
Altkleidern, -schuhen, und Heimtextilien aus
privaten Haushalten über Alttextilcontainer auf dem
Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser
Abfälle auf den Kreis vom 28.11/19.12.2016 wird
hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in
Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des
Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit
(GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 /
SGV.NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Binder-Falcke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

1. dem **Kreis Viersen**, vertreten durch den Land-
rat, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
- nachfolgend „**Kreis**“ –

und

2. der **Stadt Kempen**, vertreten durch den
Bürgermeister, Buttermarkt 1, 47906 Kempen
- nachfolgend „**Stadt**“ –

- Kreis und Stadt werden gemeinsam auch als die
„**Parteien**“
und einzeln als „**Partei**“ bezeichnet –

über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung
von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus
privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf
dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser
Abfälle auf den Kreis

Vorbemerkungen

Die Parteien sind in ihrem jeweiligen Gebiet
öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach
Maßgabe von § 5 des Abfallgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988
(GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom
08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden
ist (nachfolgend „LAbfG NRW“). Insoweit ist der
Kreis nach § 5 Absatz 1 und 2, 2. Spiegelstrich
LAbfG NRW zuständig für die Entsorgung von
Abfällen, während es der Stadt gemäß § 5 Absatz 6
Satz 1 LAbfG NRW obliegt, die in ihrem Gebiet
anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle
einzusammeln und zu den Abfallentsorgungs-
anlagen oder zu den Müllumschlagsstationen zu
befördern, die vom Kreis oder in dessen Auftrag
betrieben werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Kreis zuständig
für die Entsorgung von Altkleidern, -schuhen
und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen
und die Stadt ist zuständig für die Sammlung
und den Transport dieser nach § 17 des
Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012
(BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569),
überlassungspflichtigen Abfälle.

Der Kreis und die Stadt haben in den Jahren
2015 und 2016 bereits einen Versuch über eine

Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien durch den Kreis durchgeführt. Ziel dieses Versuchs war zum einen die Sicherstellung einer geordneten Entsorgung der Abfälle und zum anderen die Vermeidung der durch gewerbliche Sammlungen ausgelösten Beeinträchtigungen des Stadtbildes bzw. Behinderungen und Gefährdungen des Straßenverkehrs. Darüber hinaus sollten auch die durch die Verwertung der Altkleider, -schuhe und Heimtextilien erzielbaren Erlöse über eine reduzierte Abfallentsorgungsgebühr den Bürgern der Stadt zugutekommen.

Da der Versuch einer vom Kreis durchgeführten Sammlung von den Parteien als erfolgreich bewertet worden ist, soll er nunmehr auf Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) (nachfolgend „GkG NRW“), zwischen dem Kreis und der Stadt mit Wirkung ab dem 01. Januar 2017 institutionalisiert werden. Dabei soll für die Stadt der Anreiz zur Teilnahme an der Kooperation darin bestehen, dass diese für die Stadt mindestens kostenneutral ist; ein etwaiges Defizit soll vom Kreis getragen werden.

Nachdem sich die Stadt mit Schreiben vom 22. März 2016 mit einer Fortführung der Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien auf ihrem Gebiet durch den Kreis einverstanden erklärt hat, hat der Kreis zur Vermeidung zeitlicher Engpässe die Sammlung und den Transport der Abfälle europaweit ausgeschrieben und am 30. August 2016 an einen Dienstleister vergeben; das Auftragsverhältnis beginnt am 01. Januar 2017. Darüber hinaus wird der Kreis die für die Sammlung erforderlichen Container zum Ende des Jahres 2016 zu Eigentum erwerben. Diese Sammelcontainer sollen in der Stadt nach deren Vorgaben aufgestellt werden bzw. sind dort bereits aufgestellt worden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind

- die Delegation der Aufgaben der Sammlung und der Beförderung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen (nachfolgend „**Alttextilien**“) von der Stadt auf den Kreis (§ 23 Absatz 1 Variante 1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW), einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten

(§§ 2 und 3),

- die Mitwirkung der Stadt (§ 4) sowie
- die Kostentragung und Erlösverteilung (§ 5).

§2

Aufgabenübernahme durch den Kreis

1. ¹Der Kreis übernimmt die Aufgaben der Stadt zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien in seine Zuständigkeit. ²Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben gehen damit auf ihn über.
2. Der Kreis ist berechtigt, die mit der Aufgabenübernahme zusammenhängenden Tätigkeiten selbst vorzunehmen oder mit der Erledigung ganz oder teilweise einen Dritten zu beauftragen.

§3

Leistungen des Kreises

1. Die nach § 2 in die Zuständigkeit des Kreises übernommenen Aufgaben umfassen insbesondere folgende Leistungen:
 - die Gestellung von Sammelcontainern für die Einsammlung von Alttextilien in der von der Stadt gewünschten Anzahl;
 - die Aufstellung von Sammelcontainern im öffentlichen Raum der Stadt bzw. mit Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten auf privatem Gelände nach den Vorgaben der Stadt;
 - die Einsammlung der in den Containern gesammelten Alttextilien und deren Transport zu einer Verwertungsanlage;
 - die Behälterbewirtschaftung der in der Stadt aufgestellten Sammelcontainer, insbesondere die Instandhaltung, die Reparatur und die Pflege des Erscheinungsbildes der Container;
 - die Dokumentation der Sammlung und der gesammelten Alttextilien;
2. Die Aufgaben des Kreises nach Absatz 1 lassen seine bereits kraft Gesetzes bestehende Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung der gesammelten Alttextilien unberührt.

§4

Mitwirkung der Stadt

1. ¹Die Stadt teilt dem Kreis nach vorheriger Rücksprache die Orte zur Aufstellung von Sammelcontainern in Textform (z. B. per E-Mail) mit. ²Sie kann die Vorgaben nach Rücksprache mit dem Kreis jederzeit durch einseitige Mitteilung in Textform ändern; den mit der Änderung der Vorgaben beim Kreis anfallenden Aufwand hat die Stadt dem Kreis zu erstatten.

2. Damit der Kreis die in seine Zuständigkeit übernommenen Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann, hat die Stadt die folgenden Mitwirkungshandlungen für den Kreis unentgeltlich vorzunehmen:
- die Stadt stellt dem Kreis die Flächen im öffentlichen Raum bzw. auf privatem Gelände zur Aufstellung der Sammelcontainer kostenlos zur Verfügung und erhält diese Flächen in einem den Anforderungen entsprechenden Zustand;
 - die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter übernimmt die Pflege der Containerstandorte und entsorgt dort verbotswidrig geworfene Restabfälle;
 - die Stadt stellt eine für den Kreis bzw. den nach § 2 Absatz 2 vom Kreis beauftragten Dritten kostenlose Möglichkeit zur Abgabe von Restabfällen, die bei der Leerung der Container aussortiert werden und die bei der Abholung der Alttextilien am Containerstandort vorgefunden werden und deshalb aufzusammeln sind, am Kreislaufwirtschaftshof zur Verfügung;
 - die Stadt stellt dem Kreis kostenlos einen Stellplatz für eine Wechselbrücke auf einem städtischen Grundstück oder dem Kreislaufwirtschaftshof zur Verfügung;
 - die Stadt gibt Meldungen zu Überfüllungen der Container unverzüglich an den Kreis weiter.

§5

Entschädigung des Kreises und Erlösanteil der Stadt

1. Der Kreis rechnet die Kosten und Erlöse nach Maßgabe der folgenden Absätze am Ende eines jeden Kalendervierteljahres mit der Stadt ab; dabei werden die zu entschädigenden Kosten des Kreises (§ 23 Absatz 4 GkG NRW) mit den aus der Alttextilienverwertung erzielten Erlösen, die der Stadt zustehen, saldiert.
2. Die dem Kreis gebührende Entschädigung umfasst
 - a. den Aufwand des Kreises für die Gestellung, Aufstellung und Bewirtschaftung der in der Stadt platzierten Sammelcontainer und
 - b. die auf die Stadt entfallenden anteiligen Kosten des Kreises für die Einsammlung, den Transport, die Sortierung und die Verwertung der gesammelten Alttextilien durch den von ihm beauftragten Dritten.
3. ¹Bei jeder Leerung eines Sammelcontainers ermittelt der Kreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte den Grad der Befüllung

in Vierteln des Containervolumens. ²Der beauftragte Dritte übermittelt dem Kreis die Befüllungsgrade aller geleerten Container für jeden Sammeltag in elektronischer Form. ³Auf dieser Grundlage berechnet der Kreis die auf die Stadt entfallende Sammelmenge in Tonnen pro Kalendermonat und informiert die Stadt über das Ergebnis.

4. ¹Von seinen Verwertungserlösen, die auf die städtische Sammelmenge entfallen, zieht der Kreis am Ende jedes Kalendervierteljahres die ihm nach Absatz 2 zustehende Entschädigung ab. ²Soweit danach ein Überschuss verbleibt, zahlt der Kreis diesen an die Stadt aus. ³Soweit die anteiligen Verwertungserlöse die Entschädigung nach Absatz 2 nicht überschreiten, findet kein Ausgleich statt.

§6

Haftung

¹Die Parteien führen sämtliche ihnen obliegenden Aufgaben und Arbeiten eigenverantwortlich, wirtschaftlich und sicher durch. ²Insoweit haften sie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§7

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

1. ¹Die auf unbestimmte Zeit geschlossene Vereinbarung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 24 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. ²Im Übrigen tritt die Vereinbarung gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.
2. ¹Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember 2020 gekündigt werden. ²Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um vier weitere Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird.
3. ¹Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei gravierenden und trotz Abmahnung wiederholten Verstößen einer Partei gegen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.

4. ¹Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der anderen Partei mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. ²Sie ist der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 24 Absatz 5 Satz 1 GkG NRW anzuzeigen; ihre vereinbarungsbeendende Wirkung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ein, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§8 Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berühren. ²Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die einem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

§9 Schriftform

¹Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 24 Absatz 1 Satz 1 GkG NRW). ²Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. ³Sie werden entsprechend § 24 Absatz 3 und 4 GkG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Änderung oder Ergänzung sowie - wenn gesetzlich erforderlich - der Genehmigung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Viersen, den 19.12. 2016

 Kreis Viersen – Der Landrat

Kempen, den 28.11. 2016

 Stadt Kempen – Der Bürgermeister


 Stadt Kempen – Technischer Beigeordneter

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst zur Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern, -schuhen, und Heimtextilien aus privaten Haushalten über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis vom 15./19.12.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

(GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Binder-Falcke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

1. dem **Kreis Viersen**, vertreten durch den Landrat, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
- nachfolgend „**Kreis**“ -

und

2. der **Stadt Tönisvorst**, vertreten durch den Bürgermeister, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst
- nachfolgend „**Stadt**“ -

- Kreis und Stadt werden gemeinsam auch als die „**Parteien**“
und einzeln als „**Partei**“ bezeichnet –

über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis

Vorbemerkungen

Die Parteien sind in ihrem jeweiligen Gebiet öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach Maßgabe von § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist (nachfolgend „LABfG NRW“). Insoweit ist der Kreis nach § 5 Absatz 1 und 2, 2. Spiegelstrich LABfG NRW zuständig für die Entsorgung von Abfällen, während es der Stadt gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LABfG NRW obliegt, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagsstationen zu befördern, die vom Kreis oder in dessen Auftrag betrieben werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Kreis zuständig für die Entsorgung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen und die Stadt ist zuständig für die Sammlung und den Transport dieser nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569), überlassungspflichtigen Abfälle.

Der Kreis und die Stadt haben im Jahr 2016 bereits einen Versuch über eine Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien durch den Kreis durchgeführt. Ziel dieses Versuchs war zum einen die Sicherstellung einer geordneten Entsorgung der Abfälle und zum anderen die Vermeidung der durch gewerbliche Sammlungen ausgelösten Beeinträchtigungen des Stadtbildes bzw. Behinderungen und Gefährdungen des Straßenverkehrs. Darüber hinaus sollten auch die durch die Verwertung der Altkleider, -schuhe und Heimtextilien erzielbaren Erlöse über eine reduzierte Abfallentsorgungsgebühr den Bürgern der Stadt zugutekommen.

Da der Versuch einer vom Kreis durchgeführten Sammlung von den Parteien als erfolgreich bewertet worden ist, soll er nunmehr auf Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) (nachfolgend „GkG NRW“), zwischen dem Kreis und der Stadt mit Wirkung ab dem 01. Januar 2017 institutionalisiert werden. Dabei soll für die Stadt der Anreiz zur Teilnahme an der Kooperation darin bestehen, dass diese für die Stadt mindestens kostenneutral ist; ein etwaiges Defizit soll vom Kreis getragen werden.

Nachdem sich die Stadt mit Schreiben vom 25. Februar 2016 mit einer Fortführung der Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien auf ihrem Gebiet durch den Kreis einverstanden erklärt hat, hat der Kreis zur Vermeidung zeitlicher Engpässe die Sammlung und den Transport der Abfälle europaweit ausgeschrieben und am 30. August 2016 an einen Dienstleister vergeben; das Auftragsverhältnis beginnt am 01. Januar 2017. Darüber hinaus wird der Kreis die für die Sammlung erforderlichen Container zum Ende des Jahres 2016 zu Eigentum erwerben. Diese Sammelcontainer sollen in der Stadt nach deren Vorgaben aufgestellt werden bzw. sind dort bereits aufgestellt worden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind

- die Delegation der Aufgaben der Sammlung und der Beförderung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen (nachfolgend „**Alttextilien**“) von der Stadt auf den Kreis (§ 23 Absatz 1 Variante 1, Absatz 2

Satz 1 GkG NRW), einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten (§§ 2 und 3),

- die Mitwirkung der Stadt (§ 4) sowie
- die Kostentragung und Erlösverteilung (§ 5).

§2

Aufgabenübernahme durch den Kreis

1. ¹Der Kreis übernimmt die Aufgaben der Stadt zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien in seine Zuständigkeit. ²Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben gehen damit auf ihn über.
2. Der Kreis ist berechtigt, die mit der Aufgabenübernahme zusammenhängenden Tätigkeiten selbst vorzunehmen oder mit der Erledigung ganz oder teilweise einen Dritten zu beauftragen.

§3

Leistungen des Kreises

1. Die nach § 2 in die Zuständigkeit des Kreises übernommenen Aufgaben umfassen insbesondere folgende Leistungen:
 - die Gestellung von Sammelcontainern für die Einsammlung von Alttextilien in der von der Stadt gewünschten Anzahl;
 - die Aufstellung von Sammelcontainern im öffentlichen Raum der Stadt bzw. mit Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten auf privatem Gelände nach den Vorgaben der Stadt;
 - die Einsammlung der in den Containern gesammelten Alttextilien und deren Transport zu einer Verwertungsanlage;
 - die Behälterbewirtschaftung der in der Stadt aufgestellten Sammelcontainer, insbesondere die Instandhaltung, die Reparatur und die Pflege des Erscheinungsbildes der Container;
 - die Dokumentation der Sammlung und der gesammelten Alttextilien;
2. Die Aufgaben des Kreises nach Absatz 1 lassen seine bereits kraft Gesetzes bestehende Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung der gesammelten Alttextilien unberührt.

§4

Mitwirkung der Stadt

1. ¹Die Stadt teilt dem Kreis nach vorheriger Rücksprache die Orte zur Aufstellung von Sammelcontainern in Textform (z. B. per E-Mail) mit. ²Sie kann die Vorgaben nach Rücksprache mit dem Kreis jederzeit durch einseitige Mitteilung in Textform ändern; den mit der Änderung der Vorgaben beim

Kreis anfallenden Aufwand hat die Stadt dem Kreis zu erstatten.

2. Damit der Kreis die in seine Zuständigkeit übernommenen Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann, hat die Stadt die folgenden Mitwirkungshandlungen für den Kreis unentgeltlich vorzunehmen:
 - die Stadt stellt dem Kreis die Flächen im öffentlichen Raum bzw. auf privatem Gelände zur Aufstellung der Sammelcontainer kostenlos zur Verfügung und erhält diese Flächen in einem den Anforderungen entsprechenden Zustand;
 - die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter übernimmt die Pflege der Containerstandorte und entsorgt dort verbotswidrig weggeworfene Restabfälle;
 - die Stadt stellt eine für den Kreis bzw. den nach § 2 Absatz 2 vom Kreis beauftragten Dritten kostenlose Möglichkeit zur Abgabe von Restabfällen, die bei der Leerung der Container aussortiert werden und die bei der Abholung der Alttextilien am Containerstandort vorgefunden werden und deshalb aufzusammeln sind, am Wertstoffhof zur Verfügung;
 - die Stadt gibt Meldungen zu Überfüllungen der Container unverzüglich an den Kreis weiter.

§5

Entschädigung des Kreises und Erlösanteil der Stadt

1. Der Kreis rechnet die Kosten und Erlöse nach Maßgabe der folgenden Absätze am Ende eines jeden Kalendervierteljahres mit der Stadt ab; dabei werden die zu entschädigenden Kosten des Kreises (§ 23 Absatz 4 GkG NRW) mit den aus der Alttextilienverwertung erzielten Erlösen, die der Stadt zustehen, saldiert.
2. Die dem Kreis gebührende Entschädigung umfasst
 - a. den Aufwand des Kreises für die Gestellung, Aufstellung und Bewirtschaftung der in der Stadt platzierten Sammelcontainer und
 - b. die auf die Stadt entfallenden anteiligen Kosten des Kreises für die Einsammlung, den Transport, die Sortierung und die Verwertung der gesammelten Alttextilien durch den von ihm beauftragten Dritten.
3. ¹Bei jeder Leerung eines Sammelcontainers ermittelt der Kreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte den Grad der Befüllung

in Vierteln des Containervolumens. ²Der beauftragte Dritte übermittelt dem Kreis die Befüllungsgrade aller geleerten Container für jeden Sammeltag in elektronischer Form. ³Auf dieser Grundlage berechnet der Kreis die auf die Stadt entfallende Sammelmenge in Tonnen pro Kalendermonat und informiert die Stadt über das Ergebnis.

4. ¹Von seinen Verwertungserlösen, die auf die städtische Sammelmenge entfallen, zieht der Kreis am Ende jedes Kalendervierteljahres die ihm nach Absatz 2 zustehende Entschädigung ab. ²Soweit danach ein Überschuss verbleibt, zahlt der Kreis diesen an die Stadt aus. ³Soweit die anteiligen Verwertungserlöse die Entschädigung nach Absatz 2 nicht überschreiten, findet kein Ausgleich statt.

§6

Haftung

¹Die Parteien führen sämtliche ihnen obliegenden Aufgaben und Arbeiten eigenverantwortlich, wirtschaftlich und sicher durch. ²Insoweit haften sie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§7

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

1. ¹Die auf unbestimmte Zeit geschlossene Vereinbarung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 24 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. ²Im Übrigen tritt die Vereinbarung gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.
2. ¹Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember 2020 gekündigt werden. ²Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um vier weitere Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird.
3. ¹Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei gravierenden und trotz Abmahnung wiederholten Verstößen einer Partei gegen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.

4. ¹Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der anderen Partei mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. ²Sie ist der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 24 Absatz 5 Satz 1 GkG NRW anzuzeigen; ihre vereinbarungsbeendende Wirkung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ein, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§8 Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berühren. ²Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die einem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

§9 Schriftform

¹Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 24 Absatz 1 Satz 1 GkG NRW). ²Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. ³Sie werden entsprechend § 24 Absatz 3 und 4 GkG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Änderung oder Ergänzung sowie - wenn gesetzlich erforderlich - der Genehmigung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Viersen, den 19.12. 2016 Tönisvorst, den 15.12. 2016


Kreis Viersen – Der Landrat


Stadt Tönisvorst – Der Bürgermeister

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Willich zur Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern, -schuhen, und Heimtextilien aus privaten Haushalten über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis vom 22.11./19.12.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Binder-Falcke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

1. dem Kreis Viersen, vertreten durch den Landrat, Rathausmarkt 3, 417 47 Viersen
- nachfolgend „Kreis“ -

und

2. der Stadt Willich, vertreten durch den Bürgermeister, Hauptstraße 6, 47877 Willich
- nachfolgend „Stadt“ -

- Kreis und Stadt werden gemeinsam auch als die „Parteien“
und einzeln als „Partei“ bezeichnet -

über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Stadt sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis

Vorbemerkungen

Die Parteien sind in ihrem jeweiligen Gebiet öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach Maßgabe von § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist (nachfolgend „LAbfG NRW“). Insoweit ist der Kreis nach § 5 Absatz 1 und 2, 2. Spiegelstrich LAbfG NRW zuständig für die Entsorgung von Abfällen, während es der Stadt gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LAbfG NRW obliegt, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagsstationen zu befördern, die vom Kreis oder in dessen Auftrag betrieben werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Kreis zuständig für die Entsorgung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen und die Stadt ist zuständig für die Sammlung und den Transport dieser nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569), überlassungspflichtigen Abfälle.

Der Kreis und die Stadt haben in den Jahren 2015 und 2016 bereits einen Versuch über eine Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien durch den Kreis durchgeführt. Ziel

dieses Versuchs war zum einen die Sicherstellung einer geordneten Entsorgung der Abfälle und zum anderen die Vermeidung der durch gewerbliche Sammlungen ausgelösten Beeinträchtigungen des Stadtbildes bzw. Behinderungen und Gefährdungen des Straßenverkehrs. Darüber hinaus sollten auch die durch die Verwertung der Altkleider, -schuhe und Heimtextilien erzielbaren Erlöse über eine reduzierte Abfallentsorgungsgebühr den Bürgern der Stadt zugutekommen.

Da der Versuch einer vom Kreis durchgeführten Sammlung von den Parteien als erfolgreich bewertet worden ist, soll er nunmehr auf Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) (nachfolgend „GkG NRW“), zwischen dem Kreis und der Stadt mit Wirkung ab dem 01. Januar 2017 institutionalisiert werden. Dabei soll für die Stadt der Anreiz zur Teilnahme an der Kooperation darin bestehen, dass diese für die Stadt mindestens kostenneutral ist; ein etwaiges Defizit soll vom Kreis getragen werden.

Nachdem sich die Stadt mit Schreiben vom 03. Februar 2016 mit einer Fortführung der Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien auf ihrem Gebiet durch den Kreis einverstanden erklärt hat, hat der Kreis zur Vermeidung zeitlicher Engpässe die Sammlung und den Transport der Abfälle europaweit ausgeschrieben und am 30. August 2016 an einen Dienstleister vergeben; das Auftragsverhältnis beginnt am 01. Januar 2017. Darüber hinaus wird der Kreis die für die Sammlung erforderlichen Container nach den Vorgaben der Stadt aufstellen, sofern die Container nicht bereits aufgestellt worden sind. Der Kreis wird vorrangig die Container aufstellen, die im Eigentum der Stadt stehen, und eigene Container erst dann aufstellen, wenn und soweit die Container der Stadt nicht mehr ausreichen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind

- die Delegation der Aufgaben der Sammlung und der Beförderung von Altkleidern, -Schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen (nachfolgend „**Alttextilien**“) von der Stadt auf den Kreis (§ 23 Absatz 1 Variante 1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW), einschließlich der damit zusammenhängenden

Rechte und Pflichten (§§ 2 und 3),

- die Mitwirkung der Stadt (§ 4) sowie
- die Kostentragung und Erlösverteilung (§ 5).

§2

Aufgabenübernahme durch den Kreis

1. ¹Der Kreis übernimmt die Aufgaben der Stadt zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien in seine Zuständigkeit. ²Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben gehen damit auf ihn über.
2. Der Kreis ist berechtigt, die mit der Aufgabenübernahme zusammenhängenden Tätigkeiten selbst vorzunehmen oder mit der Erledigung ganz oder teilweise einen Dritten zu beauftragen.

§3

Leistungen des Kreises

1. Die nach § 2 in die Zuständigkeit des Kreises übernommenen Aufgaben umfassen insbesondere folgende Leistungen:
 - die Gestellung von Sammelcontainern für die Einsammlung von Alttextilien in der von der Stadt gewünschten Anzahl, soweit die städtischen Sammelcontainer dafür nicht ausreichen;
 - die Aufstellung von Sammelcontainern im öffentlichen Raum der Stadt bzw. mit Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten auf privatem Gelände nach den Vorgaben der Stadt;
 - die Einsammlung der in den Containern gesammelten Alttextilien und deren Transport zu einer Verwertungsanlage;
 - die Behälterbewirtschaftung der in der Stadt aufgestellten Sammelcontainer, insbesondere die Instandhaltung, die Reparatur und die Pflege des Erscheinungsbildes der Container;
 - die Dokumentation der Sammlung und der gesammelten Alttextilien;
2. Die Aufgaben des Kreises nach Absatz 1 lassen seine bereits kraft Gesetzes bestehende Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung der gesammelten Alttextilien unberührt.

§4

Mitwirkung der Stadt

1. ¹Die Stadt teilt dem Kreis nach vorheriger Rücksprache die Orte zur Aufstellung von Sammelcontainern in Textform (z.B. per E-Mail) mit. ²Sie kann die Vorgaben nach Rücksprache mit dem Kreis jederzeit durch

einseitige Mitteilung in Textform ändern; den mit der Änderung der Vorgaben beim Kreis anfallenden Aufwand hat die Stadt dem Kreis zu erstatten.

2. Damit der Kreis die in seine Zuständigkeit übernommenen Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann, hat die Stadt die folgenden Mitwirkungshandlungen für den Kreis unentgeltlich vorzunehmen:

- die Stadt stellt dem Kreis 40 Sammelcontainer (+ 3 Reservecontainer) für die Einsammlung von Alttextilien kostenlos zur Verfügung;
- die Stadt stellt dem Kreis die Flächen im öffentlichen Raum bzw. auf privatem Gelände zur Aufstellung der Sammelcontainer kostenlos zur Verfügung und erhält diese Flächen in einem den Anforderungen entsprechenden Zustand;
- die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter übernimmt die Pflege der Containerstandorte und entsorgt dort verbotswidrig geworfene Restabfälle;
- die Stadt stellt eine für den Kreis bzw. den nach § 2 Absatz 2 vom Kreis beauftragten Dritten kostenlose Möglichkeit zur Abgabe von Restabfällen, die bei der Leerung der Container aussortiert werden und die bei der Abholung der Alttextilien am Containerstandort vorgefunden werden und deshalb aufzusammeln sind, am Wertstoffhof Willich zur Verfügung;
- die Stadt gibt Meldungen zu Überfüllungen der Container unverzüglich an den Kreis weiter.

§5

Entschädigung des Kreises und Erlösanteil der Stadt

1. Der Kreis rechnet die Kosten und Erlöse nach Maßgabe der folgenden Absätze am Ende eines jeden Kalendervierteljahres mit der Stadt ab; dabei werden die zu entschädigenden Kosten des Kreises (§ 23 Absatz 4 GkG NRW) mit den aus der Alttextilienverwertung erzielten Erlösen, die der Stadt zustehen, saldiert.
2. Die dem Kreis gebührende Entschädigung umfasst
 - a. den Aufwand des Kreises für die Gestellung, Aufstellung und Bewirtschaftung der in der Stadt platzierten Sammelcontainer und
 - b. die auf die Stadt entfallenden anteiligen Kosten des Kreises für die Einsammlung, den Transport, die Sortierung und die Verwertung der gesammelten Alttextilien

durch den von ihm beauftragten Dritten.

3. ¹Bei jeder Leerung eines Sammelcontainers ermittelt der Kreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte den Grad der Befüllung in Vierteln des Containervolumens. ²Der beauftragte Dritte übermittelt dem Kreis die Befüllungsgrade aller geleerten Container für jeden Sammeltag in elektronischer Form. ³Auf dieser Grundlage berechnet der Kreis die auf die Stadt entfallende Sammelmenge in Tonnen pro Kalendermonat und informiert die Stadt über das Ergebnis.
4. ¹Von seinen Verwertungserlösen, die auf die städtische Sammelmenge entfallen, zieht der Kreis am Ende jedes Kalendervierteljahres die ihm nach Absatz 2 zustehende Entschädigung ab. ²Soweit danach ein Überschuss verbleibt, zahlt der Kreis diesen an die Stadt aus. ³Soweit die anteiligen Verwertungserlöse die Entschädigung nach Absatz 2 nicht überschreiten, findet kein Ausgleich statt.

§6

Haftung

¹Die Parteien führen sämtliche ihnen obliegenden Aufgaben und Arbeiten eigenverantwortlich, wirtschaftlich und sicher durch. ²Insoweit haften sie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§7

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

1. ¹Die auf unbestimmte Zeit geschlossene Vereinbarung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 24 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. ²Im Übrigen tritt die Vereinbarung gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.
2. ¹Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember 2020 gekündigt werden. ²Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um vier weitere Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird.
3. ¹Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei gravierenden und trotz Abmahnung wiederholten Verstößen einer Partei gegen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.

4. ¹Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der anderen Partei mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. ²Sie ist der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 24 Absatz 5 Satz 1 GkG NRW anzuzeigen; ihre vereinbarungsbeendende Wirkung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ein, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8 Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berühren. ²Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die einem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 9 Schriftform

¹Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 24 Absatz 1 Satz 1 GkG NRW). ²Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. ³Sie werden entsprechend § 24 Absatz 3 und 4 GkG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Änderung oder Ergänzung sowie - wenn gesetzlich erforderlich - der Genehmigung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Viersen, den 19.12. 2016 Willich, den 22. November 2016


Kreis Viersen – Der Landrat


Stadt Willich – Der Bürgermeister

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggen zur Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern, -schuhen, und Heimtextilien aus privaten Haushalten über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Gemeinde sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis vom 15./19.12.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Binder-Falcke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

1. dem **Kreis Viersen**, vertreten durch den Landrat, Rathausmarkt 3, 417 47 Viersen
- nachfolgend „**Kreis**“ -

und

2. der **Gemeinde Brüggen**, vertreten durch den Bürgermeister, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen
- nachfolgend „**Gemeinde**“ -

- Kreis und Gemeinde werden gemeinsam auch als die „**Parteien**“
und einzeln als "**Partei**" bezeichnet –

über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Gemeinde sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis

Vorbemerkungen

Die Parteien sind in ihrem jeweiligen Gebiet öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach Maßgabe von § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist (nachfolgend „**LAbfG NRW**“). Insoweit ist der Kreis nach § 5 Absatz 1 und 2, 2. Spiegelstrich LAbfG NRW zuständig für die Entsorgung von Abfällen, während es der Gemeinde gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LAbfG NRW obliegt, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagsstationen zu befördern, die vom Kreis oder in dessen Auftrag betrieben werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Kreis zuständig für die Entsorgung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen und die Gemeinde ist zuständig für die Sammlung und den Transport dieser nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569), überlassungspflichtigen Abfälle.

Der Kreis und die Gemeinde haben in den Jahren 2015 und 2016 bereits einen Versuch über eine Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien durch den Kreis durchgeführt. Ziel dieses Versuchs war zum einen die Sicherstellung einer geordneten Entsorgung der Abfälle und zum anderen die Vermeidung der durch gewerbliche Sammlungen ausgelösten Beeinträchtigungen- des Stadtbildes bzw. Behinderungen und Gefährdungen des Straßenverkehrs. Darüber hinaus sollten auch die durch die Verwertung der Altkleider, -schuhe und Heimtextilien erzielbaren Erlöse über eine reduzierte Abfallentsorgungsgebühr den Bürgern der Gemeinde zugutekommen.

Da der Versuch einer vom Kreis durchgeführten Sammlung von den Parteien als erfolgreich bewertet worden ist, soll er nunmehr auf Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) (nachfolgend „GkG NRW“), zwischen dem Kreis und der Gemeinde mit Wirkung ab dem 01. Januar 2017 institutionalisiert werden. Dabei soll für die Gemeinde der Anreiz zur Teilnahme an der Kooperation darin bestehen, dass diese für die Gemeinde mindestens kostenneutral ist; ein etwaiges Defizit soll vom Kreis getragen werden.

Nachdem sich die Gemeinde mit Schreiben vom 02. März 2016 mit einer Fortführung der Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien auf ihrem Gebiet durch den Kreis einverstanden erklärt hat, hat der Kreis zur Vermeidung zeitlicher Engpässe die Sammlung und den Transport der Abfälle europaweit ausgeschrieben und am 30. August 2016 an einen Dienstleister vergeben; das Auftragsverhältnis beginnt am 01. Januar 2017. Darüber hinaus wird der Kreis die für die Sammlung erforderlichen Container zum Ende des Jahres 2016 zu Eigentum erwerben. Diese Sammelcontainer sollen in der Gemeinde nach deren Vorgaben aufgestellt werden bzw. sind dort bereits aufgestellt worden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind

- die Delegation der Aufgaben der Sammlung und der Beförderung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen (nachfolgend „**Alttextilien**“) von der Gemein-

de auf den Kreis (§ 23 Absatz 1 Variante 1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW), einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten (§§ 2 und 3),

- die Mitwirkung der Gemeinde (§ 4) sowie
- die Kostentragung und Erlösverteilung (§ 5).

§2

Aufgabenübernahme durch den Kreis

1. ¹Der Kreis übernimmt die Aufgaben der Gemeinde zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien in seine Zuständigkeit. ²Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben gehen damit auf ihn über.
2. Der Kreis ist berechtigt, die mit der Aufgabenübernahme zusammenhängenden Tätigkeiten selbst vorzunehmen oder mit der Erledigung ganz oder teilweise einen Dritten zu beauftragen.

§3

Leistungen des Kreises

1. Die nach § 2 in die Zuständigkeit des Kreises übernommenen Aufgaben umfassen insbesondere folgende Leistungen:
 - die Gestellung von Sammelcontainern für die Einsammlung von Alttextilien in der von der Gemeinde gewünschten Anzahl;
 - die Aufstellung von Sammelcontainern im öffentlichen Raum der Gemeinde bzw. mit Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten auf privatem Gelände nach den Vorgaben der Gemeinde;
 - die Einsammlung der in den Containern gesammelten Alttextilien und deren Transport zu einer Verwertungsanlage;
 - die Behälterbewirtschaftung der in der Gemeinde aufgestellten Sammelcontainer, insbesondere die Instandhaltung, die Reparatur und die Pflege des Erscheinungsbildes der Container;
 - die Dokumentation der Sammlung und der gesammelten Alttextilien;
2. Die Aufgaben des Kreises nach Absatz 1 lassen seine bereits kraft Gesetzes bestehende Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung der gesammelten Alttextilien unberührt.

§4

Mitwirkung der Gemeinde

1. ¹Die Gemeinde teilt dem Kreis nach vorheriger Rücksprache die Orte zur Aufstellung von Sammelcontainern in Textform (z.B. per E-Mail) mit. ²Sie kann die Vorgaben nach

Rücksprache mit dem Kreis jederzeit durch einseitige Mitteilung in Textform ändern; den mit der Änderung der Vorgaben beim Kreis anfallenden Aufwand hat die Gemeinde dem Kreis zu erstatten.

2. Damit der Kreis die in seine Zuständigkeit übernommenen Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann, hat die Gemeinde die folgenden Mitwirkungshandlungen für den Kreis unentgeltlich vorzunehmen:
 - die Gemeinde stellt dem Kreis die Flächen im öffentlichen Raum bzw. auf privatem Gelände zur Aufstellung der Sammelcontainer kostenlos zur Verfügung und erhält diese Flächen in einem den Anforderungen entsprechenden Zustand;
 - die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter übernimmt die Pflege der Containerstandorte und entsorgt dort verbotswidrig geworfene Restabfälle;
 - die Gemeinde stellt eine für den Kreis bzw. den nach § 2 Absatz 2 vom Kreis beauftragten Dritten kostenlose Möglichkeit zur Abgabe von Restabfällen, die bei der Leerung der Container aussortiert werden und die bei der Abholung der Alttextilien am Containerstandort vorgefunden werden und deshalb aufzusammeln sind, am Bauhof Brüggen zur Verfügung;
 - die Gemeinde gibt Meldungen zu Überfüllungen der Container unverzüglich an den Kreis weiter.

§5

Entschädigung des Kreises und Erlösanteil der Gemeinde

1. Der Kreis rechnet die Kosten und Erlöse nach Maßgabe der folgenden Absätze am Ende eines jeden Kalendervierteljahres mit der Gemeinde ab; dabei werden die zu entschädigenden Kosten des Kreises (§ 23 Absatz 4 GkG NRW) mit den aus der Alttextilienverwertung erzielten Erlösen, die der Gemeinde zustehen, saldiert.
2. Die dem Kreis gebührende Entschädigung umfasst
 - a. den Aufwand des Kreises für die Gestellung, Aufstellung und Bewirtschaftung der in der Gemeinde platzierten Sammelcontainer und
 - b. die auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Kosten des Kreises für die Einsammlung, den Transport, die Sortierung und die Verwertung der gesammelten Alttextilien durch den von

ihm beauftragten Dritten.

3. ¹Bei jeder Leerung eines Sammelcontainers ermittelt der Kreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte den Grad der Befüllung in Vierteln des Containervolumens. ²Der beauftragte Dritte übermittelt dem Kreis die Befüllungsgrade aller geleerten Container für jeden Sammeltag in elektronischer Form. ³Auf dieser Grundlage berechnet der Kreis die auf die Gemeinde entfallende Sammelmenge in Tonnen pro Kalendermonat und informiert die Gemeinde über das Ergebnis.
4. ¹Von seinen Verwertungserlösen, die auf die gemeindliche Sammelmenge entfallen, zieht der Kreis am Ende jedes Kalendervierteljahres die ihm nach Absatz 2 zustehende Entschädigung ab. ²Soweit danach ein Überschuss verbleibt, zahlt der Kreis diesen an die Gemeinde aus. ³Soweit die anteiligen Verwertungserlöse die Entschädigung nach Absatz 2 nicht überschreiten, findet kein Ausgleich statt.

§6

Haftung

1. ¹Die Parteien führen sämtliche ihnen obliegenden Aufgaben und Arbeiten eigenverantwortlich, wirtschaftlich und sicher durch. ²Insoweit haften sie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§7

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

1. ¹Die auf unbestimmte Zeit geschlossene Vereinbarung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 24 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. ²Im Übrigen tritt die Vereinbarung gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.
2. ¹Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember 2020 gekündigt werden. ²Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um vier weitere Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird.

3. ¹Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei gravierenden und trotz Abmahnung wiederholten Verstößen einer Partei gegen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.
4. ¹Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der anderen Partei mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. ²Sie ist der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 24 Absatz 5 Satz 1 GkG NRW anzuzeigen; ihre vereinbarungsbeendende Wirkung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ein, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§8 Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berühren. ²Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die einem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

§9 Schriftform

¹Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 24 Absatz 1 Satz 1 GkG NRW). ²Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. ³Sie werden entsprechend § 24 Absatz 3 und 4 GkG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Änderung oder Ergänzung sowie - wenn gesetzlich erforderlich - der Genehmigung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Viersen, den 19.12. 2016 Brüggen, den 15.12.2016 2016


Kreis Viersen – Der Landrat


Gemeinde Brüggen – Der Bürgermeister

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten zur Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern, -schuhen, und Heimtextilien aus privaten Haushalten über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Gemeinde sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis vom 09.11./19.12.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Binder-Falcke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

1. dem **Kreis Viersen**, vertreten durch den Landrat, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
- nachfolgend „**Kreis**“ -

und

2. der **Gemeinde Niederkrüchten**, vertreten durch den Bürgermeister, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten
- nachfolgend „**Gemeinde**“ -

- Kreis und Gemeinde werden gemeinsam auch als die „**Parteien**“
und einzeln als „**Partei**“ bezeichnet –

über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Gemeinde sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis

Vorbemerkungen

Die Parteien sind in ihrem jeweiligen Gebiet öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach Maßgabe von § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist (nachfolgend „**LABfG NRW**“). Insoweit ist der Kreis nach § 5 Absatz 1 und 2, 2. Spiegelstrich LABfG NRW zuständig für die Entsorgung von Abfällen, während es der Gemeinde gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LABfG NRW obliegt, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagsstationen zu befördern, die vom Kreis oder in dessen Auftrag betrieben werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Kreis zuständig für die Entsorgung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen und die Gemeinde ist zuständig für die Sammlung und den Transport dieser nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569), überlassungspflichtigen Abfälle.

Der Kreis und die Gemeinde haben in den Jahren 2015 und 2016 bereits einen Versuch über eine Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien durch den Kreis durchgeführt. Ziel dieses Versuchs war zum einen die Sicherstellung einer geordneten Entsorgung der Abfälle und zum anderen die Vermeidung der durch gewerbliche Sammlungen ausgelösten Beeinträchtigungen des Stadtbildes bzw. Behinderungen und Gefährdungen des Straßenverkehrs. Darüber hinaus sollten auch die durch die Verwertung der Altkleider, -schuhe und Heimtextilien erzielbaren Erlöse über eine reduzierte Abfallentsorgungsgebühr den Bürgern der Gemeinde zugutekommen.

Da der Versuch einer vom Kreis durchgeführten Sammlung von den Parteien als erfolgreich bewertet worden ist, soll er nunmehr auf Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) (nachfolgend „GkG NRW“), zwischen dem Kreis und der Gemeinde mit Wirkung ab dem 01. Januar 2017 institutionalisiert werden. Dabei soll für die Gemeinde der Anreiz zur Teilnahme an der Kooperation darin bestehen, dass diese für die Gemeinde mindestens kostenneutral ist; ein etwaiges Defizit soll vom Kreis getragen werden.

Nachdem sich die Gemeinde mit Schreiben vom 17. Februar 2016 und vom 03. März 2016 mit einer Fortführung der Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien auf ihrem Gebiet durch den Kreis einverstanden erklärt hat, hat der Kreis zur Vermeidung zeitlicher Engpässe die Sammlung und den Transport der Abfälle europaweit ausgeschrieben und am 30. August 2016 an einen Dienstleister vergeben; das Auftragsverhältnis beginnt am 01. Januar 2017. Darüber hinaus wird der Kreis die für die Sammlung erforderlichen Container zum Ende des Jahres 2016 Eigentum erwerben. Diese Sammelcontainer sollen in der Gemeinde nach deren Vorgaben aufgestellt werden bzw. sind dort bereits aufgestellt worden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind

- die Delegation der Aufgaben der Sammlung und der Beförderung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen (nachfolgend „**Alttextilien**“) von der

Gemeinde auf den Kreis (§ 23 Absatz 1 Variante 1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW), einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten (§§ 2 und 3),

- die Mitwirkung der Gemeinde (§ 4) sowie
- die Kostentragung und Erlösverteilung (§ 5).

§2

Aufgabenübernahme durch den Kreis

1. ¹Der Kreis übernimmt die Aufgaben der Gemeinde zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien in seine Zuständigkeit. ²Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben gehen damit auf ihn über.
2. Der Kreis ist berechtigt, die mit der Aufgabenübernahme zusammenhängenden Tätigkeiten selbst vorzunehmen oder mit der Erledigung ganz oder teilweise einen Dritten zu beauftragen.

§3

Leistungen des Kreises

1. Die nach § 2 in die Zuständigkeit des Kreises übernommenen Aufgaben umfassen insbesondere folgende Leistungen:
 - die Gestellung von Sammelcontainern für Einsammlung von Alttextilien in der von der Gemeinde gewünschten Anzahl;
 - die Aufstellung von Sammelcontainern im öffentlichen Raum der Gemeinde bzw. mit Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten auf privatem Gelände nach den Vorgaben der Gemeinde;
 - die Einsammlung der in den Containern gesammelten Alttextilien und deren Transport zu einer Verwertungsanlage;
 - die Behälterbewirtschaftung der in der Gemeinde aufgestellten Sammelcontainer, insbesondere die Instandhaltung, die Reparatur und die Pflege des Erscheinungsbildes der Container;
 - die Dokumentation der Sammlung und der gesammelten Alttextilien;
2. Die Aufgaben des Kreises nach Absatz 1 lassen seine bereits kraft Gesetzes bestehende Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung der gesammelten Alttextilien unberührt.

§4

Mitwirkung der Gemeinde

1. ¹Die Gemeinde teilt dem Kreis nach vorheriger Rücksprache die Orte zur Aufstellung von Sammelcontainern in Textform (z.B. per E-Mail) mit. ²Sie kann die Vorgaben nach

Rücksprache mit dem Kreis jederzeit durch einseitige Mitteilung in Textform ändern; den mit der Änderung der Vorgaben beim Kreis anfallenden Aufwand hat die Gemeinde dem Kreis zu erstatten.

2. Damit der Kreis die in seine Zuständigkeit übernommenen Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann, hat die Gemeinde die folgenden Mitwirkungshandlungen für den Kreis unentgeltlich vorzunehmen:
 - die Gemeinde stellt dem Kreis die Flächen im öffentlichen Raum bzw. auf privatem Gelände zur Aufstellung der Sammelcontainer kostenlos zur Verfügung und erhält diese Flächen in einem den Anforderungen entsprechenden Zustand;
 - die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter übernimmt die Pflege der Containerstandorte und entsorgt dort verbotswidrig geworfene Restabfälle;
 - die Gemeinde stellt eine für den Kreis bzw. den nach § 2 Absatz 2 vom Kreis beauftragten Dritten kostenlose Möglichkeit zur Abgabe von Restabfällen, die bei der Leerung der Container aussortiert werden und die bei der Abholung der Alttextilien am Containerstandort vorgefunden werden und deshalb aufzusammeln sind, am Bauhof der Gemeinde Niederkrüchten zur Verfügung;
 - die Gemeinde gibt Meldungen zu Überfüllungen der Container unverzüglich an den Kreis weiter.

§5 Entschädigung des Kreises und Erlösanteil der Gemeinde

1. Der Kreis rechnet die Kosten und Erlöse nach Maßgabe der folgenden Absätze am Ende eines jeden Kalendervierteljahres mit der Gemeinde ab; dabei werden die zu entschädigenden Kosten des Kreises (§ 23 Absatz 4 GkG NRW) mit den aus der Alttextilienverwertung erzielten Erlösen, die der Gemeinde zustehen, saldiert.
2. Die dem Kreis gebührende Entschädigung umfasst
 - a. den Aufwand des Kreises für die Gestellung, Aufstellung und Bewirtschaftung der in der Gemeinde platzierten Sammelcontainer und
 - b. die auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Kosten des Kreises für die Einsammlung, den Transport, die Sortierung und die Verwertung der

gesammelten Alttextilien durch den von ihm beauftragten Dritten.

3. ¹Bei jeder Leerung eines Sammelcontainers ermittelt der Kreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte den Grad der Befüllung in Vierteln des Containervolumens. ²Der beauftragte Dritte übermittelt dem Kreis die Befüllungsgrade aller geleerten Container für jeden Sammeltag in elektronischer Form. ³Auf dieser Grundlage berechnet der Kreis die auf die Gemeinde entfallende Sammelmenge in Tonnen pro Kalendermonat und informiert die Gemeinde über das Ergebnis.
4. ¹Von seinen Verwertungserlösen, die auf die gemeindliche Sammelmenge entfallen, zieht der Kreis am Ende jedes Kalendervierteljahres die ihm nach Absatz 2 zustehende Entschädigung ab. ²Soweit danach ein Überschuss verbleibt, zahlt der Kreis diesen an die Gemeinde aus. ³Soweit die anteiligen Verwertungserlöse die Entschädigung nach Absatz 2 nicht überschreiten, findet kein Ausgleich statt.

§6 Haftung

¹Die Parteien führen sämtliche ihnen obliegenden Aufgaben und Arbeiten eigenverantwortlich, wirtschaftlich und sicher durch. ²Insoweit haften sie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

1. Die auf unbestimmte Zeit geschlossene Vereinbarung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 24 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. ²Im Übrigen tritt die Vereinbarung gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.
2. ¹Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember 2020 gekündigt werden. ²Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um vier weitere Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird.

3. ¹Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei gravierenden und trotz Abmahnung wiederholten Verstößen einer Partei gegen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.
4. ¹Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der anderen Partei mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. ²Sie ist der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 24 Absatz 5 Satz 1 GkG NRW anzuzeigen; ihre vereinbarungsbeendende Wirkung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ein, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8 Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berühren. ²Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die einem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 9 Schriftform

¹Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 24 Absatz 1 Satz 1 GkG NRW). ²Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. ³Sie werden entsprechend § 24 Absatz 3 und 4 GkG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Änderung oder Ergänzung sowie - wenn gesetzlich erforderlich - der Genehmigung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Viersen, den 19.12. 2016


Kreis Viersen –
Der Landrat

Niederkrüchten, den 09.11. 2016


Gemeinde Niederkrüchten –
Der Bürgermeister

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal zur Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern, -schuhen, und Heimtextilien aus privaten Haushalten über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Gemeinde sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis vom 14./19.12.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Binder-Falcke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

1. dem **Kreis Viersen**, vertreten durch den Landrat, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
- nachfolgend „**Kreis**“ –

und

2. der **Gemeinde Schwalmtal**, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 20, 41366 Schwalmtal
- nachfolgend „**Gemeinde**“ –

- Kreis und Gemeinde werden gemeinsam auch als die „**Parteien**“
und einzeln als „**Partei**“ bezeichnet -

über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Gemeinde sowie der Beförderung dieser Abfälle auf den Kreis

Vorbemerkungen

Die Parteien sind in ihrem jeweiligen Gebiet öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach Maßgabe von § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist (nachfolgend „**LABfG NRW**“). Insoweit ist der Kreis nach § 5 Absatz 1 und 2, 2. Spiegelstrich LABfG NRW zuständig für die Entsorgung von Abfällen, während es der Gemeinde gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LABfG NRW obliegt, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagsstationen zu befördern, die vom Kreis oder in dessen Auftrag betrieben werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Kreis zuständig für die Entsorgung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen und die Gemeinde ist zuständig für die Sammlung und den Transport dieser nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569), überlassungspflichtigen Abfälle.

Der Kreis und die Gemeinde haben in den Jahren 2015 und 2016 bereits einen Versuch über eine Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien durch den Kreis durchgeführt. Ziel dieses Versuchs war zum einen die Sicherstellung einer geordneten Entsorgung der Abfälle und zum anderen die Vermeidung der durch gewerbliche Sammlungen ausgelösten Beeinträchtigungen des Stadtbildes bzw. Behinderungen und Gefährdungen des Straßenverkehrs. Darüber hinaus sollten auch die durch die Verwertung der Altkleider, -schuhe und Heimtextilien erzielbaren Erlöse über eine reduzierte Abfallentsorgungsgebühr den Bürgern der Gemeinde zugutekommen.

Da der Versuch einer vom Kreis durchgeführten Sammlung von den Parteien als erfolgreich bewertet worden ist, soll er nunmehr auf Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) (nachfolgend „GkG NRW“), zwischen dem Kreis und der Gemeinde mit Wirkung ab dem 01. Januar 2017 institutionalisiert werden. Dabei soll für die Gemeinde der Anreiz zur Teilnahme an der Kooperation darin bestehen, dass diese für die Gemeinde mindestens kostenneutral ist; ein etwaiges Defizit soll vom Kreis getragen werden.

Nachdem sich die Gemeinde mit Schreiben vom 23. Mai 2016 mit einer Fortführung der Sammlung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien auf ihrem Gebiet durch den Kreis einverstanden erklärt hat, hat der Kreis zur Vermeidung zeitlicher Engpässe die Sammlung und den Transport der Abfälle europaweit ausgeschrieben und am 30. August 2016 an einen Dienstleister vergeben; das Auftragsverhältnis beginnt am 01. Januar 2017. Darüber hinaus wird der Kreis die für die Sammlung erforderlichen Container zum Ende des Jahres 2016 zu Eigentum erwerben. Diese Sammelcontainer sollen in der Gemeinde nach deren Vorgaben aufgestellt werden bzw. sind dort bereits aufgestellt worden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind

- die Delegation der Aufgaben der Sammlung und der Beförderung von Altkleidern, -schuhen und Heimtextilien aus privaten Haushaltungen (nachfolgend „**Alttextilien**“) von der

Gemeinde auf den Kreis (§ 23 Absatz 1 Variante 1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW), einschließlich der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten (§§ 2 und 3),

- die Mitwirkung der Gemeinde (§ 4) sowie
- die Kostentragung und Erlösverteilung (§ 5).

§2

Aufgabenübernahme durch den Kreis

1. ¹Der Kreis übernimmt die Aufgaben der Gemeinde zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien in seine Zuständigkeit. ²Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben gehen damit auf ihn über.
2. Der Kreis ist berechtigt, die mit der Aufgabenübernahme zusammenhängenden Tätigkeiten sei es vorzunehmen oder mit der Erledigung ganz oder teilweise einen Dritten zu beauftragen.

§3

Leistungen des Kreises

1. Die nach § 2 in die Zuständigkeit des Kreises übernommenen Aufgaben umfassen insbesondere folgende Leistungen:
 - die Gestellung von Sammelcontainern für die Einsammlung von Alttextilien in der von der Gemeinde gewünschten Anzahl;
 - die Aufstellung von Sammelcontainern im öffentlichen Raum der Gemeinde bzw. mit Zustimmung des jeweiligen Verfügungsberechtigten auf privatem Gelände nach den Vorgaben der Gemeinde;
 - die Einsammlung der in den Containern gesammelten Alttextilien und deren Transport zu einer Verwertungsanlage;
 - die Behälterbewirtschaftung der in der Gemeinde aufgestellten Sammelcontainer, insbesondere die Instandhaltung, die Reparatur und die Pflege des Erscheinungsbildes der Container;
 - die Dokumentation der Sammlung und der gesammelten Alttextilien;
2. Die Aufgaben des Kreises nach Absatz 1 lassen seine bereits kraft Gesetzes bestehende Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung der gesammelten Alttextilien unberührt.

§4

Mitwirkung der Gemeinde

1. ¹Die Gemeinde teilt dem Kreis nach vorheriger Rücksprache die Orte zur Aufstellung von Sammelcontainern in Textform (z. B. per E-Mail) mit. ²Sie kann die Vorgaben nach

Rücksprache mit dem Kreis jederzeit durch einseitige Mitteilung in Textform ändern; den mit der Änderung der Vorgaben beim Kreis anfallenden Aufwand hat die Gemeinde dem Kreis zu erstatten.

2. Damit der Kreis die in seine Zuständigkeit übernommenen Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann, hat die Gemeinde die folgenden Mitwirkungshandlungen für den Kreis unentgeltlich vorzunehmen:
 - die Gemeinde stellt dem Kreis die Flächen im öffentlichen Raum bzw. auf privatem Gelände zur Aufstellung der Sammelcontainer kostenlos zur Verfügung und erhält diese Flächen in einem den Anforderungen entsprechenden Zustand;
 - die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter übernimmt die Pflege der Containerstandorte und entsorgt dort verbotswidrig geworfene Restabfälle;
 - die Gemeinde stellt eine für den Kreis bzw. den nach § 2 Absatz 2 vom Kreis beauftragten Dritten kostenlose Möglichkeit zur Abgabe von Restabfällen, die bei der Leerung der Container aussortiert werden und die bei der Abholung der Alttextilien am Containerstandort vorgefunden werden und deshalb aufzusammeln sind, am Bauhof der Gemeinde Schwalmtal, Schwalmtalwerke AöR zur Verfügung;
 - die Gemeinde gibt Meldungen zu Überfüllungen der Container unverzüglich an den Kreis weiter.

§5 Entschädigung des Kreises und Erlösanteil der Gemeinde

1. Der Kreis rechnet die Kosten und Erlöse nach Maßgabe der folgenden Absätze am Ende eines jeden Kalendervierteljahres mit der Gemeinde ab; dabei werden die zu entschädigenden Kosten des Kreises (§ 23 Absatz 4 GkG NRW) mit den aus der Alttextilienverwertung erzielten Erlösen, die der Gemeinde zustehen, saldiert.
2. Die dem Kreis gebührende Entschädigung umfasst
 - a. den Aufwand des Kreises für die Gestellung, Aufstellung und Bewirtschaftung der in der Gemeinde platzierten Sammelcontainer und
 - b. die auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Kosten des Kreises für die Einsammlung, den Transport, die Sortierung und die Verwertung der

gesammelten Alttextilien durch den von ihm beauftragten Dritten.

3. ¹Bei jeder Leerung eines Sammelcontainers ermittelt der Kreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte den Grad der Befüllung in Vierteln des Containervolumens. ²Der beauftragte Dritte übermittelt dem Kreis die Befüllungsgrade aller geleerten Container für jeden Sammeltag in elektronischer Form. ³Auf dieser Grundlage berechnet der Kreis die auf die Gemeinde entfallende Sammelmenge in Tonnen pro Kalendermonat und informiert die Gemeinde über das Ergebnis.
4. ¹Von seinen Verwertungserlösen, die auf die gemeindliche Sammelmenge entfallen, zieht der Kreis am Ende jedes Kalendervierteljahres die ihm nach Absatz 2 zustehende Entschädigung ab. ²Soweit danach ein Überschuss verbleibt, zahlt der Kreis diesen an die Gemeinde aus. ³Soweit die anteiligen Verwertungserlöse die Entschädigung nach Absatz 2 nicht überschreiten, findet kein Ausgleich statt.

§6 Haftung

¹Die Parteien führen sämtliche ihnen obliegenden Aufgaben und Arbeiten eigenverantwortlich, wirtschaftlich und sicher durch. ²Insoweit haften sie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§7 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

1. ¹Die auf unbestimmte Zeit geschlossene Vereinbarung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 24 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. ²Im Übrigen tritt die Vereinbarung gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.
2. ¹Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember 2020 gekündigt werden. ²Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um vier weitere Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird.

3. ¹Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei gravierenden und trotz Abmahnung wiederholten Verstößen einer Partei gegen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.
4. ¹Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der anderen Partei mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. ²Sie ist der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 24 Absatz 5 Satz 1 GkG NRW anzuzeigen; ihre vereinbarungsbeendende Wirkung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ein, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§8 Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berühren. ²Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die einem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

§9 Schriftform

¹Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 24 Absatz 1 Satz 1 GkG NRW). ²Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. ³Sie werden entsprechend § 24 Absatz 3 und 4 GkG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung der Änderung oder Ergänzung sowie - wenn gesetzlich erforderlich - der Genehmigung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Viersen, den 19.12. 2016


Kreis Viersen - Der Landrat

Schwalmtal, den 14.12. 2016


Gemeinde Schwalmtal - Der Bürgermeister

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 518

409 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und kreisangehörigen Kommunen im Bereich der Sammlung und Verwertung von Wertstoffen aus privaten Haushalten

Bezirksregierung
31.01.01-WES-GkG-89

Düsseldorf, den 20. Dezember 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und den Städten Wesel, Hamminkeln sowie den Gemeinden Hünxe und Schermbeck vom 30.11. / 06.12. / 07.12. / 12.12. / und 12.12.2016 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und den Städten Wesel und Hamminkeln und den Gemeinden Hünxe, Schermbeck über die Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung und Verwertung von Wertstoffen aus privaten Haushalten vom 30.11./06.12/07.12./12.12. und 14.12.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Binder-Falcke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Wesel, Hamminkeln, den Gemeinden Hünxe, Schermbeck und dem Kreis Wesel über die Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung und Verwertung von Wertstoffen aus privaten Haushalten

Ziele der regionalen Zusammenarbeit

Nach erfolgreicher Beendigung des Modellversuchs bieten der Kreis Wesel, die Städte Hamminkeln, Wesel, die Gemeinden Hünxe und Schermbeck den Bürgerinnen und Bürgern eine neue Abfallentsorgungsleistung an, die bislang nicht Gegenstand des Leistungsspektrums der kommunalen Abfallentsorgung ist. Diese neue Leistung besteht darin, im Rahmen eines Anforderungs- und Abholsystems insbesondere

werthaltige Abfälle aus den Haushalten der anschluss- und benutzungspflichtigen Benutzer abzuholen und der Verwertung zuzuführen (mobile Wertstoffsammlung). Kreisangehörige Kommunen und der Kreis Wesel möchten nach Möglichkeit die Wertstoffsammlung kreiseinheitlich organisieren, durchführen und eine einheitliche Gebührenabrechnung sicherstellen. Die Städte Hamminkeln, Wesel, die Gemeinden Hünxe und Schermbeck sowie der Kreis Wesel werden gemäß der jeweiligen Leistungsfähigkeit in diese gemeinsame Leistungserbringung eingebunden. Eine Beteiligung weiterer Städte und Gemeinden aus dem Kreis Wesel wird angestrebt.

Mit der neuen Leistung der mobilen Wertstoffsammlung wird unter anderem das Ziel verfolgt, die im Kreislaufwirtschaftsgesetz zum 01.01.2015 geforderte getrennte Sammlung von Wertstoffen weiter zu entwickeln und die Beraubung an der Grundstücksgrenze oder auf dem Bürgersteig bereitgestellter Abfälle (Wertstoffe) zu unterbinden. Gleichzeitig soll für die privaten Haushaltungen als Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Service optimiert werden, weil Abfälle gegenwärtig nur in Abfallgefäßen oder an der privaten Grundstücksgrenze bereitgestellt und abgeholt werden können.

Kern der neuen Leistung „mobile Wertstoffsammlung“ ist es, gemeinsam die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen abzusichern und damit eine Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kreis, kreisangehörige Städte und Gemeinden) in einer optimierten Organisation und einem verbesserten Service der öffentlichen Abfallentsorgung zu gewährleisten.

Präambel

1. Die nach nordrhein-westfälischem Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen sind nach § 5 Abs. 1, Abs. 2 LAbfG NRW grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte. Nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW sind in Nordrhein Westfalen aber auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Ihnen fällt die abfallwirtschaftliche Aufgabe zu, die Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen der Kreise zu befördern. Die Kreise haben die Aufgabe der Entsorgung der Abfälle durch Verbrennen, Deponieren oder Verwerten.
2. § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW regelt die Aufgabenübertragung zwischen den öffentlich-

rechtlichen Entsorgungsträgern. Hiernach können die Kreise auf die kreisangehörigen Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden auf die Kreise Entsorgungsaufgaben schriftlich und einvernehmlich übertragen. Die Eigenschaft des Kreises bzw. der kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bleibt von dieser Übertragung unberührt, d. h. die grundsätzliche Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger geht hierdurch nicht verloren. Sinn der Regelung des § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW ist es, es den Kreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden abweichend von der grundsätzlichen landesgesetzlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Entsorgungsaufgaben ganz oder teilweise auf den jeweils anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kreis bzw. kreisangehörige Gemeinde) zu übertragen. Damit soll praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

3. § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW regelt somit eine Delegation von Aufgaben (Aufgabenübertragung) und keine Beauftragung Dritter (sog. Erfüllungsgeliefenschaft - § 22 KrWG) und stellt damit eine Sonderregelung zu den Bestimmungen des GkG NRW über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (§§ 23 ff. GKG NRW) dar.
4. Gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NW können sich Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der jeweiligen Fassung bedienen.
5. Die vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den Städten Hamminkeln, Wesel, den Gemeinden Hünxe und Schermbeck und dem Kreis Wesel im Bereich der Abfallentsorgung stellt eine allen Beteiligten obliegende Gemeinwohlaufgabe dar. Die Zusammenarbeit basiert auf Art. 12 Abs. 4 der Richtlinie 2014/24/EU, in Verbindung mit § 108 (6) GWB bei der jeder Beteiligte einen Beitrag zur gemeinsamen Ausführung der neuen Dienstleistung erbringt.

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV.NRW. S.250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013

(GV. NRW. S. 148) schließen die Städte Hamminkeln und Wesel, die Gemeinden Hünxe und Schermbeck und der Kreis Wesel gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG sowie § 23 Abs.1 GkG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Bereich der Wertstoffsammlung

- (1) Die Städte Hamminkeln, Wesel, die Gemeinden Hünxe und Schermbeck übertragen dem Kreis Wesel gemäß § 5 Abs. 6, Satz 4 LAbfG die ihnen obliegende Aufgabe der Einsammlung von Wertstoffen aus privaten Haushalten im Rahmen eines Anforderungs- und Abholsystems (mobile Wertstoffsammlung).
- (2) Die Aufgabenübertragung umfasst die Sammlung und den Transport der durch das Wertstoffmobil erfassten Abfälle zu der Abfallentsorgungsanlage des Kreises Wesel.
- (3) Die unter Absatz 1 und 2 beschriebenen Aufgaben übernimmt der Kreis Wesel in seine Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen auf den Kreis Wesel über (§ 23 Abs.1, 1. Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG NW).
- (4) Die Übertragung nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch das Recht des Kreises Wesel, für die von den Städten und der Gemeinde übernommenen Aufgaben anteilige Kostenbeiträge (Gebühren) von diesen zu erheben.
- (5) Der Kreis Wesel überträgt nach § 23 GkG NRW Teile dieser Aufgaben an die Stadt Wesel.

§ 2

Aufgabenwahrnehmung durch gemeinsame Zusammenarbeit

- (1) Die Aufgabe der Information und Beratung der privaten Haushalte über die mobile Wertstoffsammlung wird von den Städten und der Gemeinde für ihr jeweiliges Gebiet durchgeführt. Sie werden dabei durch den Kreis Wesel unterstützt. Alle Partner unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung von Informationsmaterial und bei der Öffentlichkeitsarbeit. Pressetermine werden möglichst gemeinsam wahrgenommen.
- (2) Anfragen zur Abholung von Wertstoffen aus privaten Haushalten werden von den Städten und Gemeinden entgegengenommen. Nach Plausibilitätsprüfung werden die Anfragen zur

weiteren Terminabstimmung und Abholung an die Stadt Wesel weitergeleitet.

- (3) Die Stadt Wesel erbringt die Dienstleistung der Fahrzeugstellung einschließlich des Fahrers, die Abholung und den Transport der Wertstoffe. Die zusätzlich erforderliche Stelle soll über die Stadt Wesel aus einer sozialen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Die Vertragspartner sind sich einig, dass hier eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit gegeben sein kann.
- (4) Soweit die Stadt Wesel zum Beispiel im Krankheits- und Urlaubsfall die personelle Ausstattung nicht sicherstellen kann, werden die anderen Städte/Gemeinden geeignetes Personal kurzfristig zur Verfügung stellen.
- (5) Die Vertragspartner stellen so weit wie möglich ihre Betriebsgrundstücke für den Umschlag von Wertstoffen aus der mobilen Sammlung grundsätzlich zur Verfügung. Die Partner entscheiden einvernehmlich über Optimierungen bei der Sammlung, Umschlag Transport und Verwertung.
- (6) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist zugänglich für weitere Städte und Gemeinden im Kreis Wesel. Die Vertragspartner entscheiden gemeinsam, welchen Beitrag die hinzutretenden Kommunen einbringen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Kreis Wesel erstattet der Stadt Wesel die zusätzlichen Aufwendungen für die Vorhaltung und den Betrieb (einschließlich Personal) eines geeigneten Fahrzeuges für die Einsammlung von Wertstoffen. Extern zu beziehende Leistungen werden im Wettbewerb vergeben.
- (2) Alle weiteren Aufwendungen tragen die einzelnen Vertragspartner.

§ 4

Dauer der öffentlich rechtlichen Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung über die Sammlung und Verwertung von Wertstoffen aus privaten Haushalten ist grundsätzlich auf Dauer angelegt und kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres von einem der Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss gegenüber allen anderen Vertragspartnern erklärt werden.

**§5
Schiedsklausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

**§6
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

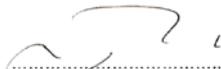
Für die Stadt Hamminkeln

Hamminkeln, den 07.12.2016


Bernd Romanski

Für die Gemeinde Schermbeck

Schermbeck, den 06.12.16


Mike Rexforth

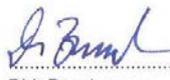
Für die Stadt Wesel

Wesel, den 22.12.16


Ulrike Westkamp

Für die Gemeinde Hünxe

Hünxe, den 30.11.16


Dirk Buschmann

Für den Kreis Wesel

Wesel, den 14. Dez. 2016


Dr. Ansgar Müller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 536

410 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem ZV VRR und der Stadt Velbert "Überprüfung der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des ÖSPV"

Bezirksregierung
31.01.01-ZV VRR-54

Düsseldorf, den 14. Dezember 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Velbert vom 15.07. / 09.09.2016 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und der Stadt Velbert zur Übertragung der Aufgaben „Überprüfung der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV der Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert durch die Stadt im VRR-Gebiet“ vom 15.07./09.09.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Buschwa

Öffentlich-rechtliche-Vereinbarung

Vereinbarung zwischen

der Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

- im Folgenden Stadt genannt -

und

dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Ribbeckstraße 15, 45237 Essen

- im Folgenden VRR genannt -

über

die Überprüfung der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV der Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert (im Folgenden VGV genannt) durch die Stadt im VRR-Gebiet gemäß der VRR-Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Präambel

Dem VRR ist über seine in § 5 ÖPNVG genannten Aufgaben hinaus die Durchführung der Finanzierung des ÖSPV im Rahmen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV im Verbandsgebiet des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie gem. § 5 a Zweckverbandssatzung Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge übertragen. Näheres regelt die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (Finanzierungsrichtlinie).

Die Stadt Velbert ist nicht Mitglied des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Sie finanziert aber ebenfalls die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV der VGV im Verbandsgebiet.

Der Zweckverband bietet als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.

Kreisangehörige Gemeinden gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im VRR Verbandsgebiet können der Gruppe von Behörden gemäß Satz 1 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beitreten.

Ferner ist der VRR gemäß § 19 c Absatz 4 der Zweckverbandssatzung (ZVS) ermächtigt, mit Gebietskörperschaften in seinem Gebiet, die mittelbar oder unmittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines Verkehrsunternehmens, aber nicht Verbandsmitglied sind, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die sinngemäße Anwendung oder einzelner Vorschriften der §§ 19 und 20 abzuschließen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner zur Sicherstellung einheitlicher, transparenter und diskriminierungsfreier Verhältnisse in der Finanzierung des ÖSPV der VGV im Verbandsgebiet was folgt:

§ 1

Finanzierung ÖSPV

- (1) Die Stadt bildet als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern/zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbands VRR sowie dem VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Bst. b Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Die Stadt beauftragt (Delegation) den VRR mit der Überprüfung ihrer Finanzierung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV der VGV im Verbandsgebiet gemäß der Finanzierungsrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere mit der Prüfung
 - der Finanzierungsvoraussetzungen,
 - von Art, Umfang und Höhe der Finanzierung,
 - der Rechnungslegung und der Vorgaben zur Transparenz, und
 - des Verwendungsnachweises.

Weiterhin beauftragt die Stadt den VRR für die VGV mit folgenden weiteren Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007:

1. Abstimmung des Inhalts von Vorabkennntmachungen mit den betroffenen Aufgabenträgern und Veröffentlichung der von der Stadt und den Aufgabenträgern beschlossenen Vorabkennntmachungen gemäß § 8 a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Berichtigungen,
2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Aufgabenträgern,
3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101 b Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,
4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß § 101 b Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Aufgabenträgern,
5. Entgegennahme von Anträgen gemäß

Art. 7 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 107 Abs. 2 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Aufgabenträgern, sowie

6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Aufgabenträgern.

Die Überprüfung ihrer Finanzierung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV der VGV im Verbandsgebiet erfolgt für die Stadt ohne Kosten.

- (3) Die Stadt gewährleistet, dass der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV der VGV im Verbandsgebiet (soweit sie durch die Stadt finanziert werden) öffentliche Dienstleistungsaufträge bzw. Betrauungsakte gemäß Ziff. 4.3 der Finanzierungsrichtlinie zugrunde liegen.
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass die von ihr mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV im Verbandsgebiet betraute VGV
- die Vorgaben zur Rechnungslegung und Transparenz gemäß Ziff. 6 der Finanzierungsrichtlinie erfüllt,
 - dem VRR alle Angaben und Unterlagen zur Verfügung stellt, welche für ein Feststellungsverfahren gemäß Ziff. 8 der Finanzierungsrichtlinie erforderlich wären,
 - gegenüber dem VRR einen Verwendungsnachweis nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie führt, und
 - soweit die empfangenen Finanzierungsmittel über den zulässigen Umfang der vom VRR festgestellten Finanzierungsmittel hinausgehen, diese an die Stadt zurückführt.
- (5) Die Stadt ist damit einverstanden, dass der VRR ihre Finanzierungsleistungen und die auf die jeweiligen betrauten Verkehrsunternehmen entfallenden Finanzierungsbeiträge für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verbandsgebiet nachrichtlich in ihren Verbundetat aufnimmt und in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht.
- (6) Die Zahlung einer Verbandsumlage erfolgt nicht.
- (7) Die Stadt und der VRR sind sich darüber einig, dass die Vorschriften des § 19 Absätze 3, 6, 7, 8, 9 und § 20 Absatz 1 ZVS sinngemäß für die

VGV Anwendung finden.

§2

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

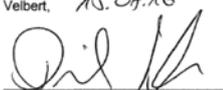
§3

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Vertragspartnern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken in dieser Vereinbarung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Stadt und VRR erhalten je ein Exemplar dieser Vereinbarung.

Gelsenkirchen, 09.09.2016


Zweckverband VRR
Datum, Unterschrift

Velbert, 15.07.16

Stadt Velbert
Datum, Unterschrift

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 539

411 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem ZV VRR und der Stadt Velbert „Überprüfung der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der mitbedienenden Verkehrsunternehmen“

Bezirksregierung
31.01.01-ZV VRR-54

Düsseldorf, den 14. Dezember 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

(GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Velbert vom 15.07./09.09.2016 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und der Stadt Velbert zur Übertragung der Aufgaben „Überprüfung der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV der mitbedienenden Verkehrsunternehmen durch die Stadt Velbert im VRR-Gebiet“ vom 15.07./09.09.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Buschwa

Öffentlich-rechtliche-Vereinbarung

Vereinbarung zwischen

der Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Velbert, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

- im Folgenden Stadt genannt -

und

dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Ribbeckstraße 15, 45237 Essen

- im Folgenden VRR genannt -

über

die Überprüfung der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV der mitbedienenden Verkehrsunternehmen durch die Stadt im VRR-Gebiet gemäß der VRR Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Präambel

Dem VRR ist über seine in § 5 ÖPNVG genannten Aufgaben hinaus die Durchführung der Finanzierung des ÖSPV im Rahmen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im

ÖSPV im Verbandsgebiet des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie gem. § 5 a Zweckverbandssatzung Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge übertragen. Näheres regelt die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (Finanzierungsrichtlinie).

Die Stadt Velbert ist nicht Mitglied des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Sie finanziert aber ebenfalls die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV der mitbedienenden Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet.

Der Zweckverband bietet als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.

Kreisangehörige Gemeinden gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im VRR Verbandsgebiet können der Gruppe von Behörden gemäß Satz 1 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beitreten.

Ferner ist der VRR gemäß § 19 c Absatz 4 der Zweckverbandssatzung (ZVS) ermächtigt, mit Gebietskörperschaften in seinem Gebiet, die mittelbar oder unmittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines Verkehrsunternehmens, aber nicht Verbandsmitglied sind, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die sinngemäße Anwendung oder einzelner Vorschriften der §§ 19 und 20 abzuschließen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner zur Sicherstellung einheitlicher, transparenter und diskriminierungsfreier Verhältnisse in der Finanzierung des ÖSPV der mitbedienenden Verkehrsunternehmen (das sind derzeit: Rheinbahn, WSW mobil, VER) im Verbandsgebiet was folgt:

§ 1

Finanzierung ÖSPV

- (1) Die Stadt bildet als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern/zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbands VRR sowie dem VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Bst. b Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Die Stadt beauftragt (Delegation) den VRR mit der Überprüfung ihrer Finanzierung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV der mitbedienenden Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet

gemäß der Finanzierungsrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere mit der Prüfung

- der Finanzierungsvoraussetzungen,
- von Art, Umfang und Höhe der Finanzierung,
- der Rechnungslegung und der Vorgaben zur Transparenz, und
- des Verwendungsnachweises.

Weiterhin beauftragt die Stadt den VRR für die mitbedienenden Verkehrsunternehmen mit folgenden weiteren Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben Öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007:

1. Abstimmung des Inhalts von Vorabkennntmachungen mit den betroffenen Aufgabenträgern und Veröffentlichung der von der Stadt und den Aufgabenträgern beschlossenen Vorabkennntmachungen gemäß § 8 a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Berichtigungen,
2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Aufgabenträgern,
3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101 b Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,
4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Aufgabenträgern,
5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 107 Abs. 2 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Aufgabenträgern, sowie
6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Aufgabenträgern.

Die Überprüfung ihrer Finanzierung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV der mitbedienenden

den Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet erfolgt für die Stadt ohne Kosten.

- (3) Die Stadt wirkt bei den Eigentümer-Aufgabenträgern der sie mitbedienenden Verkehrsunternehmen darauf hin, dass der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV der mitbedienenden Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet (soweit sie durch die Stadt finanziert werden) öffentliche Dienstleistungsaufträge bzw. Betrauungsakte gemäß Ziff. 4.3 der Finanzierungsrichtlinie zugrunde liegen.
- (4) Die Stadt wirkt bei den Eigentümer-Aufgabenträgern der sie mitbedienenden Verkehrsunternehmen darauf hin, dass die von ihr mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV im Verbandsgebiet betrauten mit bedienenden Verkehrsunternehmen
 - die Vorgaben zur Rechnungslegung und Transparenz gemäß Ziff. 6 der Finanzierungsrichtlinie erfüllen,
 - dem VRR alle Angaben und Unterlagen zur Verfügung stellen, welche für ein Feststellungsverfahren gemäß Ziff. 8 der Finanzierungsrichtlinie erforderlich wären,
 - gegenüber dem VRR einen Verwendungsnachweis nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie führen, und
 - soweit die empfangenen Finanzierungsmittel über den zulässigen Umfang der vom VRR festgestellten Finanzierungsmittel hinausgehen, diese an die Stadt zurückführen.
- (5) Die Stadt ist damit einverstanden, dass der VRR ihre Finanzierungsleistungen und die auf die jeweiligen betrauten Verkehrsunternehmen entfallenden Finanzierungsbeiträge für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verbandsgebiet nachrichtlich in ihren Verbundetat aufnimmt und in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht.
- (6) Die Zahlung einer Verbandsumlage erfolgt nicht.
- (7) Die Stadt und der VRR sind sich darüber einig, dass die Vorschriften des § 19 Absätze 3, 6, 7, 8, 9 und § 20 Absatz 1 ZVS sinngemäß für die mitbedienenden Verkehrsunternehmen Anwendung finden.

§2

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

§3 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Vertragspartnern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken in dieser Vereinbarung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Stadt und VRR erhalten je ein Exemplar dieser Vereinbarung

Gelsenkirchen, 09.09.2016


Zweckverband VRR
Datum, Unterschrift

Velbert, 15.07.16


Stadt Velbert
Datum, Unterschrift

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 541

412 Landtagswahl 2017: Ernennung der Kreiswahlleiter/innen; Rücknahme/Neuernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bezirksregierung
31.01.01-WahlLand2017-130

Düsseldorf, den 16. Dezember 2016

Für die Landtagswahl 2017 am 14.05.2017 mache ich die Rücknahme der Ernennung des stellvertretenden Kreiswahlleiters der Landeshauptstadt Düsseldorf Herrn Beigeordneten Dr. Stephan Keller und die Ernennung des Herrn Stadtdirektor Burkhard Hintzsche hiermit öffentlich bekannt. Name und Anschrift der Dienststelle mit Fernsprech- und Fernkopieranschlüsse sowie E-Mail-Adresse können als Übersicht der angefügten Beilage entnommen werden.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 548, 964) in der zurzeit geltenden Fassung.

i.A.
Buschwa

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 543

413 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0093/15/3.2.1.1

Düsseldorf, den 20. Dezember 2016

Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg hat mit Datum vom 26.11.2015 einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt.

Gegenstand der Änderung ist

Die Errichtung und der Betrieb einer neuen Gichtgasreinigung für den Hochofen B bestehend aus

- einem Wirbler zur Grobabscheidung des Staubes,
- einem Staubsammelbehälter und einer Verladestation,
- einem Vorwascher und einem Ringspaltwascher zur Feinabscheidung des Staubes,
- einem Tropfenabscheider zur Verringerung des Wassereintrages in das Gichtgasnetz.

Das Vorhaben soll am Anlagenstandort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg verwirklicht werden. Für die Errichtung und den Betrieb eines Integrierten Hüttenwerks ist gem. § 3b i. V. m. Nr. 3.2 der Anlage 1 des UVPG grundsätzlich

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, ist gem. § 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 544

414 Zusammenschluss der Deichverbände Poll und Orsoy

Bezirksregierung
54.04.01.08

Düsseldorf, den 19. Dezember 2016

Satzung für den Deichverband Duisburg - Xanten

Durch den Zusammenschluss der Deichverbände Poil und Orsoy wird der neue Deichverband Duisburg Xanten mit Wirkung vom 01.01.2017 gegründet.

Rechtsgrundlagen sind § 60 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S.405).

Mit Inkrafttreten der Satzung für den neuen Deichverband Duisburg - Xanten am 01.01.2017 gelten die sich zusammenschließenden Verbände als aufgelöst (§ 60 Abs. 3 WVG). Die Aufgaben, das Vermögen sowie die Verpflichtungen werden

als Ganzes auf den neuen Verband übertragen (§ 60 Abs. 3 WVG).

Die Satzung lautet wie folgt:

Satzung des gemeinsamen Deichverbandes

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Deichverband führt den Namen Deichverband Duisburg–Xanten. Er hat seinen vorläufigen Sitz in Wesel-Büderich.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Tätigkeit des Deichverbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG, des Ausführungsgesetzes zum WVG, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Deichverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.
- (5) Soweit in dieser Satzung Personenregelungen aufgeführt sind, verstehen sich diese geschlechtsneutral. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nachstehend lediglich die männliche Form verwendet.

§ 2

Aufgaben des Deichverbandes

- (1) Der Deichverband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben:
 - a. Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu bauen, zu verstärken, zu sanieren und zu verändern,
 - b. Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu unterhalten, instand zu halten und bei Hochwasser zu verteidigen,
 - c. Ermitteln der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern,
 - d. Herrichten, Erhalten und Pflegen von Flächen, Gewässern und Anlagen zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege, sofern verbandseigene Flächen oder für den Hochwasserschutz benötigte private Flächen betroffen sind.

- (2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft und ihr gegenüber bestehende vertragliche Verpflichtungen sowie die Zuständigkeiten der im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.
- (3) Der Deichverband ist berechtigt, im Auftrage von Mitgliedern oder von Dritten Anlagen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, zu ändern und zu beseitigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht notwendig sind, aber damit im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
- (4) Der Deichverband ist berechtigt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die dem Hochwasserschutz seiner Mitglieder dienen.

§ 3

Unternehmen, Verbandsplan, Deichbuch

- (1) Der Deichverband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, Uferregulierungen und -befestigungen, Leitungen, Stauanlagen, Wege, Brücken und ähnliche Bauten, Anlagen und Maßnahmen an Grundstücken und Gewässern herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen (Unternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan sowie den Ergänzungen hierzu. Der Plan wird bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 54 - aufbewahrt. Eine weitere Ausfertigung wird beim Deichverband aufbewahrt.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Deichbuch (Bestandspläne), die wie der Verbandsplan aufbewahrt werden.
- (4) Verbandsplan und Deichbuch sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (5) Zur Durchführung des Unternehmens kann der Deichverband seinen Verbandsplan ergänzen oder neue Verbandspläne aufstellen.
- (6) Der Deichverband kann Anlagen, die seinen Aufgaben entsprechen, selbst betreiben sowie zum Eigentum erwerben.

§ 4

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das linksrheinische Gebiet zwischen Rheinstrom-km 786,25 und 823,2 in der Gemeinde Alpen,

den Städten Rheinberg, Wesel, Xanten, Kamp-Lintfort, Moers und Duisburg.

- (2) Das Verbandsgebiet ist in einer Übersichtskarte Maßstab 1:25.000, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Zusätzlich ist das Verbandsgebiet in Karten Maßstab 1:2.500 dargestellt. Die Bestimmung der höhergelegenen Grundstücke (Insellagen) innerhalb des Verbandsgebietes sind ebenfalls in Karten Maßstab 1:2.500 dargestellt. Sie liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes aus. Die zusätzlichen Karten sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5

Mitglieder des Deichverbandes

- (1) Mitglieder des Deichverbandes sind
 - a. die jeweiligen Eigentümer und Erbauberechtigten von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen im Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder) und
 - b. diejenigen Eigentümer und Erbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen außerhalb des Verbandsgebietes, die aus der Durchführung des Verbandsunternehmens Vorteile haben oder die Durchführung von Verbandsaufgaben erschweren.
- (2) Über seine Mitglieder führt der Deichverband ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6

Benutzung und Betreten von Grundstücken

- (1) Der Deichverband ist berechtigt, auf den im Verbandsgebiet liegenden Grundstücken das Verbandsunternehmen durchzuführen. Die Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer und/oder Erbauberechtigte verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Sofern der Deichverband Grundstücke vor Hochwasser zu schützen hat, ist er berechtigt, das Verbandsunternehmen auch auf den Grundstücken im Vorland durchzuführen. Vorland sind die Grundstücke zwischen Rhein und Deich.
- (2) Soweit durch die Inanspruchnahme die weitere Nutzung des Grundstückes ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Bemessung der Entschädigung ist der aus dem Unternehmen erwachsene Vorteil anzurechnen.

- (3) Dienstkräfte oder sonstige Beauftragte des Deichverbandes sind in Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Mitglieder zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 7

Besondere Pflichten der Mitglieder

Die Deiche und angrenzenden Grundstücke müssen ohne Mängel in geeigneter Weise unterhalten, gepflegt und vor Beschädigungen geschützt werden. Näheres wird durch die Deichschutzverordnung (Deichschutzverordnung – DSchVO vom 02.08.2000 Abl. Reg. Ddf 2000, S. 238), in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 8

Deichschau

- (1) Neben der Verbandsschau durch die Aufsichtsbehörde gem. § 122 LWG sind die im Verbandsgebiet liegenden Deiche und Hochwasserschutzanlagen des Deichverbandes regelmäßig nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu schauen.
- (2) Die Anlagen und Grundstücke des Verbandes sind mindestens einmal jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen und Grundstücke festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt genutzt werden.
- (3) Das Ergebnis dieser Schauen wird in einem Schaubericht festgehalten.
- (4) Der Deichgräf oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau. Der Deichstuhl macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 51 bekannt und lädt die Mitglieder des Deichstuhls, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligten, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Deichstuhl ist für die Beseitigung der festgestellten Mängel zuständig.

§ 9

Organe

Der Deichverband hat:

- a. einen Erbentag (Verbandsausschuss) und
- b. einen Deichstuhl (Vorstand).

§ 10

Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis

- (1) Alle 5 Jahre ist vom Deichgräfen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Erbtages.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Deichverband leistet, hat ein Stimmrecht. Es kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten werden. Kein Vertreter kann mehr als ein Mitglied vertreten.
- (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (5) Der Deichgräf lädt die Mitgliederversammlung durch Bekanntmachung nach Satzung (§ 51) mit mindestens vierzehntägiger Frist ein und leitet diese. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

§ 11

Zusammensetzung des Erbtages (Verbandsausschuss)

- (1) Der Erbentag besteht aus 26 ehrenamtlichen Mitgliedern, 14 aus dem ehemaligen Deichverband Poll (je 2 Mitglieder pro Bezirk), sowie 12 aus dem ehemaligen Deichverband Orsoy.
- (2) Diese sind in ihren jeweiligen Altverbänden in der jeweils letzten Mitgliederversammlung für den neuen Verband nominiert und für ihre Tätigkeit im neuen Erbentag für die ersten 5 Jahre gewählt. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre werden die Erbtagsmitglieder von der Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes gewählt.
- (3) Die verbandsmäßige Zuordnung gem. vorstehend Ziffer (1) gilt nur für die erste Wahlperiode von 5 Jahren, somit bis zum 31.12.2021.
- (4) Vorstehende Regelung gilt gleichlautend für die gem. Ziffer (6) zu wählenden Ersatzmitglieder.
- (5) Die Erbtagsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Neben den in Ziffer 1 genannten Mitgliedern sind 4 Ersatzmitglieder zu wählen, 2 aus dem ehemaligen Deichverband Poll (je einer

aus den Bezirken Alpen und Büderich) sowie 2 aus dem ehemaligen Deichverband Orsoy, die verhinderte Mitglieder vertreten und ggf. ausscheidende Mitglieder ersetzen. Die Reihenfolge, in der die Ersatzmitglieder eintreten, ist durch Wahl zu bestimmen.

- (7) Deichstuhlmitglieder können nicht gleichzeitig dem Erbentag angehören.

§ 12 Wahl des Erbentages

- (1) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viel Stimmen erhält, wird zwischen den Personen, die Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Deichgräfen zu ziehende Los. Bei der Wahl der Stellvertreter ist die Reihenfolge festzustellen und ggfs. Entsprechend zu verfahren.
- (3) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen, dem Schriftführer und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
- (4) Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13 Amtszeit des Erbentages

- (1) Die Amtszeit der Erbentagsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie endet am 31.12. Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.
- (2) Falls ein Erbentagsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied in der festgelegten Reihenfolge als Nachfolger nach.

§ 14 Aufgaben des Erbentages

Der Erbentag hat die ihm durch WVG und Satzung übertragenen Aufgaben. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Wahl und Abberufung der Deichstuhlmitglieder,

- (2) Beschlussfassung über

- a. die Satzung sowie deren Änderung oder Ergänzung,
- b. die Veranlagungsregeln,
- c. jedes Gremium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung,
- d. das Unternehmen,
- e. den Verbandsplan oder die Aufgaben,
- f. die Grundsätze der Geschäftspolitik die Umgestaltung und die Auflösung des Deichverbandes,
- g. Rechtsgeschäfte zwischen Deichstuhlmitgliedern und dem Deichverband,
- h. Verbandsumlage für die Beitragserhebung,
- i. Erwerb und Veräußerung von Vermögen,

- (3) Festsetzung des Haushaltsplans einschließlich Stellenplan sowie der Nachtragshaushaltspläne,
- (4) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
- (5) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Deichstuhls,
- (6) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Entschädigungen für Deichstuhl- und Erbentagsmitglieder,
- (7) Beratung des Deichstuhls in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 15 Vorsitzender des Erbentages

Vorsitzender des Erbentages ist der Deichgräf. Er leitet die Sitzung. Er hat kein Stimmrecht. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge im Deichstuhl an seine Stelle.

§ 16 Sitzungen des Erbentages

- (1) Der Deichgräf lädt den Erbentag nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er hat den Erbentag ferner einzuberufen
- a. auf Verlangen der Mehrheit des Deichstuhls,
 - b. auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Erbentages. Die Anträge der Mitglieder müssen dem Deichgräfen schriftlich eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. In dringenden Fällen kann diese auf drei Tage

verkürzt werden; hierauf ist in der Einladung mit Begründung hinzuweisen.

- (3) Die Mitglieder des Deichstuhls sind zu den Sitzungen des Erbertages einzuladen. Sie haben beratende Funktion.
- (4) Die Sitzungen des Erbertages sind nicht öffentlich. Der Erbertag kann die Öffentlichkeit seiner Sitzung im Einzelfall beschließen.

§ 17

Beschlussfassung im Erbertag

- (1) Der Erbertag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Erbertag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (3) Beratungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Die Abstimmung ist offen, sofern nichts anderes beantragt und beschlossen wird.
- (5) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein weiteres Erbertagsmitglied. Diese Entscheidungen sind dem Erbertag in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Erbertag kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 18

Zusammensetzung des Deichstuhls (Vorstand)

- (1) Der Deichstuhl besteht aus 9 ehrenamtlichen Mitgliedern: dem Deichgräfen und 8 weiteren Mitgliedern.
- (2) Für den Deichgräfen werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter, für die übrigen Mitglieder je ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Die Deichstuhlmitglieder müssen Mitglied des Deichverbandes sein.
- (4) Die stellvertretenden Deichgräfen werden aus der Mitte der Deichstuhlmitglieder gewählt.

- (5) Der Deichgräf und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe der Erbertag beschließt.

§ 19

Wahl des Deichstuhls

- (1) Die Deichstuhlmitglieder und die Vertreter werden vom Erbertag vorgeschlagen und gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erbertages. Wird keine Stimmenmehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Amtszeit des Deichstuhls

- (1) Die Amtszeit der Deichstuhlmitglieder beträgt 5 Jahre, sie endet am 31. März. Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.
- (2) Wenn ein Deichstuhlmitglied und sein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so sollen für den Rest der Amtszeit Nachfolger gem. § 19 gewählt werden.
- (3) Deichstuhlmitglieder oder deren Vertreter scheiden aus, wenn sie ihr Mandat schriftlich widerrufen.
- (4) Der Erbertag kann Deichstuhlmitglieder aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 21

Aufgaben und Geschäfte des Deichstuhls

- (1) Der Deichstuhl hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er
 - a. über die Aufnahme von Darlehen zu beschließen,
 - b. Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 20.000 Euro zu vergeben,
 - c. über den Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen unter Zustimmung des Erbertages zu beschließen,
 - d. im Rahmen des Haushaltsplans über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten zu entscheiden,

- e. Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Aufgaben, des Unternehmens und des Verbandsplanes des Deichverbandes zu erarbeiten,
 - f. den Entwurf des Haushaltsplans einschließlich Stellenplan sowie Nachträge hierzu aufzustellen,
 - g. die Jahresrechnung aufzustellen,
 - h. bei Bedarf ein Schiedsgericht einzurichten,
 - i. eine eigene Geschäftsordnung aufzustellen.
- (2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein weiteres Deichstuhlmitglied auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 20.000 € Diese Entscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Deichstuhl kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 22

Sitzungen des Deichstuhls

- (1) Der Deichgräf lädt die Deichstuhlmitglieder und Vertreter nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit mindestens vierzehntägiger Frist unter Beifügung entsprechender Unterlagen zur Sitzung ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen.
- (2) Der Deichstuhl ist einzuberufen, wenn vier Deichstuhlmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Deichstuhlsitzungen sind nicht öffentlich.

§ 23

Beschlussfassung im Deichstuhl

- (1) Der Deichstuhl fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Deichstuhl ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Der Deichstuhl ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen und bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er

beschlussfähig, wenn alle anwesenden Deichstuhlmitglieder zustimmen.

- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Deichstuhlmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift mit allen Beschlüssen anzufertigen, die vom Deichgräfen und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist den Deichstuhlmitgliedern und ihren den Vertretern zu übersenden.

§ 24

Geschäfte des Deichgräfen

- (1) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichstuhl und leitet die Sitzungen des Erbentages und die Mitgliederversammlungen. Ihm obliegen alle Geschäfte des Deichverbandes, soweit nicht Rechte und Aufgaben des Erbentages oder des Deichstuhls betroffen sind.
- (2) Der Deichgräf unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes.
- (3) Der Deichgräf ist Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Deichverbandes. Er koordiniert deren Aufgabebereich.
- (4) Bei Verhinderung des Deichgräfen gehen dessen Befugnisse auf den ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung auf den zweiten Stellvertreter über.

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Deichverbandes

Der Deichgräf ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 26

Geschäftsführer, Dienstkräfte

Der Verband kann einen Geschäftsführer und weitere Dienstkräfte einstellen oder einen Dritten mit der Geschäftsführung beauftragen. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus der vom Deichstuhl zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 27

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die Deichstuhl- und Erbentagsmitglieder sowie deren Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld.

- (2) Über Art und Höhe der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld beschließt der Erbtages.

§ 28

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen des Erbtages und des Deichstuhles sind einzuladen
- a. die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde,
 - b. die zuständigen Unteren Wasserbehörden,
 - c. die Landwirtschaftskammer NRW,
 - d. die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft.

Sie beraten den Deichverband und erhalten Einladungen einschl. der erforderlichen Sitzungsunterlagen.

- (2) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Deichgräf kann, soweit dies sachdienlich ist, weitere Personen zu den Sitzungen einladen.

§ 29

Verschwiegenheitspflicht

Deichstuhlmitglieder, Mitglieder des Erbtages und Bedienstete des Verbandes sowie Personen im Sinne des § 45 Absatz 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich um schutzwürdige Interessen Einzelner oder des Deichverbandes handelt. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 30

Haushaltsplan

- (1) Der Deichverband hat für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig vor seinem Beginn einen Haushaltsplan aufzustellen; dieser muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Dem Haushaltsplan sind die erforderlichen Anlagen beizufügen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann auch ein Haushaltsplan für zwei aufeinander folgende Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.
- (4) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich

- a. eingehenden Einnahmen,
- b. zu leistenden Ausgaben,
- c. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Er ist Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.

- (5) Ausgaben, die nicht aus den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes, insbesondere aus den Beiträgen der Verbandsmitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder nicht regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Zuwendungen bestritten werden sollen, sind in einem besonderen Teil des Haushaltsplanes (Vermögenshaushalt) darzustellen.
- (6) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, dass der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

§ 31

Finanzplan

Für Investitionen größeren Umfangs, die über mehrere Haushaltsjahre ausgeführt werden, ist mit dem Haushaltsplan ein mehrjähriger Finanzplan aufzustellen, in dem Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt werden. Das erste Planungsjahr des Finanzplanes ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 32

Vermögen

- (1) Der Deichverband hat sein Vermögen aus den ordentlichen Einnahmen des Verwaltungshaushaltes zu unterhalten.
- (2) Dem Haushaltsplan ist als Anlage eine Zusammenstellung des Kapital-, Anlagen- und Grundvermögens (Vermögensübersicht) beizufügen. Grundvermögen ist nur für die Grundstücke zu bewerten, die nicht unmittelbar der Durchführung der Verbandsaufgaben dienen.

§ 33

Haushaltsführung

- (1) Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge getrennt voneinander in voller Höhe zu verbuchen und zu belegen.

- (2) Personal- und Betriebsausgaben sind nach wesentlichen Ausgabearten getrennt voneinander auszuweisen.
- (3) Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, die Ausgabebelege mindestens den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie bei Erwerb von Gegenständen auch den Verwendungszweck.
- (4) Einnahme- und Ausgabebelege und Belege zu Investitionsmaßnahmen sind gem. der gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren.

§ 34

Tilgung der Schulden, Rücklagen

- (1) Für langfristige Darlehen stellt der Deichverband einen Tilgungsplan auf und sammelt die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (2) Zur Deckung vorhersehbarer größerer Ausgaben, die das durchschnittliche jährliche Ausgabevolumen erheblich überschreiten, insbesondere für den Ersatz oder die Grundinstandsetzung von Verbandsanlagen, soll der Deichverband aus den laufenden Einkünften und Beiträgen Rücklagen bilden. Dies gilt nicht für Ausgaben, die Investitionen zur Erweiterung des Verbandsunternehmens dienen. Zuführungen und Entnahmen sind nach dem Bedarf auszurichten.
- (3) Die Mittel der Rücklage sollen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend angelegt werden. Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

§ 35

Kredite

- (1) Der Deichverband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (2) Der Deichverband soll zur Sicherung von Krediten keine Sicherheiten bestellen.

§ 36

Kassenkredite

- (1) Der Deichverband darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Kassenkredite) bis zu der von der Aufsichtsbehörde gem. § 75 Abs. 3 WVG genehmigten Höhe aufnehmen.

- (2) Der Kassenkredit ist spätestens innerhalb von 9 Monaten zu tilgen.

§ 37

Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplanes

- (1) Der Deichstuhl stellt den Haushaltsplan und bei Bedarf Nachträge dazu auf.
- (2) Durch Beschluss des Erbentages über den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, den Höchstbetrag der Kassenkredite, den Gesamtbedarf an Beiträgen und die Beitragsätze (Haushaltsbeschluss) wird der Haushaltsplan festgesetzt.
- (3) Der Deichgräf zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und gegebenenfalls die Nachträge dazu unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.
- (4) Wenn der Deichverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ausgaben nicht oder nicht rechtzeitig im Haushaltsplan festsetzt, kann die Aufsichtsbehörde einen mit Gründen versehenen Festsetzungsbescheid erlassen. Gleichzeitig soll sie den zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge bestimmen und ihre Erhebung durch Beitragsbescheid anordnen. Der Deichgräf hat der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Erbentag kann vom Deichgräfen verlangen, dass er gegen einen Bescheid nach Absatz 3 Rechtsmittel erhebt. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38

Nicht planmäßige Ausgaben

Der Deichgräf kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Deichverband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind dem Erbentag in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Deichgräfen zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 39

Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Deichstuhl stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf und leitet sie in den ersten

sechs Monaten des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle zu. Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

- (2) Der Jahresrechnung sind eine Vermögensübersicht und eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres beizufügen.
- (3) Der kassenmäßige Abschluss enthält
 - a. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
 - b. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
 - c. die Kassen-Einnahme- und -Ausgabenreste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie die am Jahresende noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrgelder. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben nachzuweisen.

- (4) In der Haushaltsrechnung sind die in Absatz 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplanes nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Ansätze und die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben gegenüberzustellen.
- (5) In der Haushaltsrechnung ist ferner festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgaberreste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen im Vermögenshaushalt für die Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit die Kreditaufnahme gesichert ist.
- (6) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnungen sind die gesamten Soll-Einnahmen den gesamten Soll-Ausgaben unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste gegenüberzustellen.
- (7) Ein Überschuss ist für den Haushaltsausgleich des folgenden
- (8) oder übernächsten Haushaltsjahres zu verwenden.
- (9) Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum bestimmen oder den

Deichverband ganz von der Prüfung freistellen. Ist der Deichverband von der Prüfung freigestellt, hat der Erbentag mindestens einen Kassenprüfer zu wählen, der die Aufgaben der Prüfstelle wahrnimmt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

- a. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- b. die einzelnen Einnahme- und Ausgabe-beträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und
- c. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften dieser Satzung, des Ausführungsgesetzes zum WVG und sonstiger Vorschriften in Einklang stehen.

- (10) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass die Haushaltsführung des Deichverbandes durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wird. Die Kosten trägt der Deichverband.

- (11) Prüfstelle ist das Prüfungsamt des Kreises Wesel.

§ 40

Entlastung

Der Deichgräf legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Erbentag und der Aufsichtsbehörde vor. Der Erbentag beschließt über die Entlastung des Deichstuhles.

§ 41

Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder haben dem Deichverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der §§ 42 ff dieser Satzung sowie der vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln fällig werden.
- (4) Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer dem Deichverband innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Bei Eigentumswechsel im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht des bisherigen Eigentümers erst mit Ablauf dieses Jahres. Die Beitragspflicht eines neu zugewiesenen Mitgliedes beginnt am 1. Januar des auf die Eintragung des Eigentums im Grundbuch folgenden Haushaltsjahres.

- (5) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und die nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

§ 42 Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Deichverbandes haben, und der Lasten, die der Deichverband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Deichverbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Die Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Verbandes, z.B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw. nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ausgleichen. Zu den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes gehören auch die Beträge, die dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- (3) Beitragsmaßstab ist der vom Finanzamt festgesetzte Einheitswert der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet. Für Grundstücke und bauliche Anlagen, für die kein Einheitswert festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, werden vom Verband Ersatzeinheitswerte festgesetzt. Die Grundlagen für die Ermittlung der Ersatzwerte werden durch Beschluss des Erbentages festgelegt.
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (5) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Veranlagungsregeln liegen in der Geschäftsstelle des Deichverbandes aus.

§ 43 Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

Die Beiträge für den Deichbau und die Deichunterhaltung ergeben sich aus den Gesamtkosten aller dafür erforderlichen Maßnahmen.

§ 44 Beiträge und Umlagen für sonstige Aufgaben des Deichverbandes

Die Aufwendungen des Deichverbandes für die Erfüllung sonstiger Aufgaben werden gesondert umgelegt. Die Umlage erfolgt im Verhältnis der Vorteile, die die Mitglieder oder Veranlasser von der Durchführung der Aufgaben haben.

§ 45 Ermittlung der Beitragsverhältnisse

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Deichverband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Deichverband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Deichverband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Deichverband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Der Deichverband ist berechtigt, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster der zuständigen Behörden und Auflistungen aller bewerteten Grundstücke aus dem Sachgebiet Grundbesitzabgaben der zuständigen kommunalen Rechenzentren für die Grundstücke der Mitglieder einzuholen.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b. es dem Deichverband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 46 Hebung der Verbandsbeiträge, Fälligkeit

- (1) Der Deichverband erhebt die Beiträge aufgrund der in dieser Satzung und den Veranlagungsregeln festgelegten Beitragsverhältnisse durch

Beitragsbescheid. Mit dem Beitragsbescheid sind den Mitgliedern die vom Erbschaftsgesetz festgesetzten Veranlagungsregeln bekanntzugeben.

- (2) Im Beitragsbescheid sind die Zahlstelle und die Zahlungsfristen anzugeben. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beiträge nicht aufgehalten.
- (3) Bei schriftlichen Beitragsbescheiden, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, ist entsprechend § 37 (4) Verwaltungsverfahrensgesetz NRW eine Unterschrift und Namenswiedergabe nicht erforderlich.
- (4) Wer seinen Verbandsbeitrag nach Ablauf des Fälligkeitstages leistet, hat einen Zuschlag von mindestens 7 Euro zu zahlen. Zusätzlich ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von 1 % des rückständigen Verbandsbeitrages zu entrichten. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Verbandsbeiträge werden zum 30. Juni eines jeden Jahres fällig.
- (6) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Deichstuhl nach einem sich aus den Veranlagungsregeln ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.

§ 47

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

- (1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Mitglieder an dem Deichverband teilnehmen.
- (2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde die Stadt- oder Gemeindekasse des jeweiligen Schuldnerwohnsitzes.

§ 48

Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhenden Forderungen des Deichverbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungs-

verfahren kann sich auch gegen Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte richten.

- (2) Das Vollstreckungsverfahren sowie die Beauftragung der kommunalen Vollstreckungsbehörden mit der Beitreibung rückständiger öffentlich-rechtlicher Verbandsbeiträge und Vollstreckungszuschläge - einschließlich deren Höhe - richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) i. V. mit der dazugehörigen Ausführungsverordnung (VO zum VwVG NRW) in den jeweils gültigen Fassungen. Vollstreckungszuschläge fallen ebenfalls dem zahlungspflichtigen Deichverbandsmitglied zur Last.
- (3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 47 (2) der Satzung.

§ 49

Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.
- (3) Die Einlegung des Rechtsmittels befreit nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen.

§ 50

Anordnungsbefugnis

- (1) Der Deichgräf kann auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen. Diese Befugnis kann durch die Geschäftsordnung auf die Deichstuhlmitglieder oder auf den Geschäftsführer delegiert werden. Die Mitglieder des Deichverbandes haben diese Anordnungen zu befolgen. Der Deichgräf kann die Anordnungen mit Zwangsmitteln durchsetzen.
- (2) Der Deichgräf kann den in Absatz 1 genannten Personenkreis für Verstöße gegen die auf Gesetz, Verordnungen und Satzung beruhenden Vorschriften zum Schutz des Verbandsunternehmens mit Ordnungsstrafen bis zu 150 Euro belegen.

§ 51**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der ortsüblichen Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke (§ 2) liegen. Für Bekanntmachungen von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann. Die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, ist anzugeben.
- (2) Die nach dem Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. In den in ortsüblicher Weise in den Gemeinden erfolgenden Bekanntmachungen ist auf die Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.

§ 52**Aufsicht**

- (1) Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist das für die Belange des Verbandes zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass der Deichverband seine Angelegenheiten nach Gesetz, Verordnung und Satzung verwaltet.

§ 53**Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Deichverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000 Euro hinausgehen,
 - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 54**Änderung/Neufassung der Satzung**

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung oder Neufassung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit im WVG oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung oder Neufassung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 55**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Im Auftrag
Axel Sindram

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 544

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

415 Öffentliche Zustellung (Joseph Bernard Marie Frenken)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz- LZG NRW) vom 07.03.2006

Herrn **Joseph Bernard Marie Frenken**
geboren 02.02.1946 in Born/Niederlande

letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Kiefernweg 8, 41372 Niederkrüchten

kann ein Schriftstück des Landrats Viersen als Kreispolizeibehörde Viersen vom 14.12.2016 mit dem Aktenzeichen 514000-020397-16/3 nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen mit Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Frenken wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Viersen
Direktion Kriminalität, Geschäftsstelle
Mühlenberg 7, 41751 Viersen

Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen 20/21. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:

Montag - Donnerstag
von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h,
Freitag von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 h - 15:00 h.

Tel.-Nr.: 02162-377-1313.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Viersen, den 14.12.2016

Im Auftrag

Klager, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 556

416 Öffentliche Zustellung
(Eleonora Elisabeth Smeets)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz- LZG NRW) vom 07.03.2006

Frau **Eleonora Elisabeth Smeets**
geboren 13.05.1952 in Nieuwenhagen/Niederlande
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Kiefernweg 8, 41372 Niederkrüchten

kann ein Schriftstück des Landrats Viersen als Kreispolizeibehörde Viersen vom 14.12.2016 mit dem Aktenzeichen 514000-020402-16/1 nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen unter Androhung vom Zwangsgeld gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Frau Smeets wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Viersen
Direktion Kriminalität, Geschäftsstelle
Mühlenberg 7, 41751 Viersen

Die Geschäftsstelle befindet sich in den Räumen 20/21. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:

Montag - Donnerstag
von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h,
Freitag von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 h - 15:00 h.

Tel.-Nr.: 02162-377-1313.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Viersen, den 30.06.2016

Im Auftrag

Klager, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 557

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleistungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf